

VERTRAULICHES PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

GENERALI EXKLUSIV FONDS S.A. SICAV-RAIF

Eine luxemburgische Aktiengesellschaft (Société anonyme), die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital organisiert ist und als reservierter alternativer Investmentfonds (Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement alternatif réservé) qualifiziert.

Der Fonds unterliegt nicht der Aufsicht der luxemburgischen *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) und das vorliegende Placement Memorandum wurde nicht von der CSSF geprüft oder genehmigt.

NOVEMBER 2021

VERTRAULICHES PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM (VERSION 3)	
Vom Verwaltungsrat genehmigt	Vom AIFM anerkannt
Von: _____ Name: Titel: Direktor	Von: _____ Name: Titel: Direktor
Von: _____ Name: Titel: Direktor	Von: _____ Name: Titel: Direktor

WICHTIGE HINWEISE

Das vorliegende Placement Memorandum (wie nachstehend definiert) wird vom Fonds (wie nachstehend definiert) herausgegeben und vom AIFM (wie nachstehend definiert) auf vertraulicher Basis einer begrenzten Anzahl von in Betracht kommenden Anlegern (wie nachstehend definiert) (vorbehaltlich der in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Vertriebsbeschränkungen) zu dem alleinigen Zweck zur Verfügung gestellt, dass diese Anleger eine Anlage in die Anteile bewerten können.

Es gilt als vereinbart, dass jeder Empfänger des vorliegenden Placement Memorandums zustimmt, die in diesem Placement Memorandum enthaltenen Informationen weder ganz noch teilweise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verbreiten und den Inhalt in keinem Fall ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates, des AIFM und des Portfoliomanagers (wie nachstehend definiert) an irgendeine Person weiterzugeben, außer an die professionellen Berater des Empfängers, die an im Wesentlichen gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, wie sie für den Empfänger dieses Placement Memorandums gelten. Mit dem Erhalt dieses Placement Memorandums wird davon ausgegangen, dass jeder Empfänger zustimmt, dass die Inhalte dieses Placement Memorandums (A) geschützte und vertrauliche Informationen darstellen, bei denen der Verwaltungsrat, der AIFM, der Portfoliomanager und der Fonds einen wirtschaftlichen Wert daraus ziehen, dass sie nicht allgemein bekannt sind, und (B) Gegenstand angemessener Bemühungen sind, ihre Geheimhaltung zu wahren. Der Inhalt dieses Placement Memorandums ist ein Geschäftsgeheimnis, dessen Offenlegung dem Fonds, dem AIFM und dem Portfoliomanager wahrscheinlich einen erheblichen und nicht wieder gutzumachenden Wettbewerbsschaden zufügen würde. Jeder Empfänger dieses Placement Memorandums verpflichtet sich, auf Verlangen des AIFM, des Fonds oder des Portfoliomanagers zu einem beliebigen Zeitpunkt vor einer Anlage in den Fonds alle Exemplare dieses Placement Memorandums, die er erhalten hat, zurückzugeben oder zu vernichten (wie vom AIFM, dem Fonds oder dem Portfoliomanager verlangt).

Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF (der „**Fonds**“) ist eine Aktiengesellschaft (*Société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*) gegründet wurde. Der Fonds unterliegt dem RAIF-Gesetz, dem Gesellschaftsgesetz und der Satzung (wie nachstehend definiert).

Der Verwaltungsrat hat sich mit angemessener Sorgfalt vergewissert, dass die hierin enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgetreu und korrekt sind und dass es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage irreführend macht. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung. Die in diesem Placement Memorandum gemachten Angaben beruhen, soweit nicht anders vermerkt, auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen deren Änderungen. Das Placement Memorandum kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handelt. Im Falle von Streitigkeiten ist die englische Fassung maßgeblich. Alle Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen des Placement Memorandums unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind entsprechend auszulegen.

Generali Investments Luxembourg S.A. wurde zum Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „**AIFM-Gesetz**“) (der „**Verwalter alternativer Investmentfonds**“ oder „**AIFM**“) berufen.

Der Fonds hat niemanden ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Placement Memorandum oder einem anderen vom Fonds oder dem AIFM genehmigten Dokument enthaltenen Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, und falls solche Informationen oder Erklärungen erteilt oder abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie vom Fonds erteilt worden sind. Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur auf der Grundlage des vorliegenden Placement Memorandums berücksichtigt.

Die Verbreitung dieses Placement Memorandums ist nur dann zulässig, wenn ihm die jüngsten Jahresabschlüsse (falls zutreffend) des Fonds beigelegt sind. Diese Jahresabschlüsse gelten als integraler Bestandteil dieses Placement Memorandums.

In Übereinstimmung mit der Satzung (wie nachstehend definiert) kann der Verwaltungsrat verschiedene Klassen von Stammanteilen (einzeln eine „Klasse“ und zusammen die „Klassen“) ausgeben. Die Bestimmungen der Satzung sind für alle Anteilseigner verbindlich (es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben).

Das vorliegende Placement Memorandum beruht auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Luxemburg geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten (die sich ändern können). Der Fonds kann nicht an ein veraltetes Placement Memorandum gebunden sein, wenn er ein neues Placement Memorandum herausgegeben hat, und Anleger sollten sich bei der Verwaltungsstelle vergewissern, dass es sich um das zuletzt veröffentlichte Placement Memorandum handelt.

Diese Informationen dürfen nicht als Anlage- oder Steuerberatung ausgelegt werden. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage ihren Finanz- und Steuerberater konsultieren, um zu bestimmen, ob eine Anlage für sie geeignet ist.

Der Fonds sichert zu und gewährleistet auf Dauer, dass der Fonds alleiniger rechtlicher Eigentümer aller seiner Vermögenswerte ist und dass keine Beschränkungen für die Übertragung, den Verkauf oder eine andere Verfügung über diese Vermögenswerte bestehen und dass keine Option, kein Pfandrecht, keine Belastung, kein Sicherungsrecht und keine Schuldenlast aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Fonds bestehen oder bestehen werden, die nicht normalerweise in den Verwahrungsvereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds enthalten sind oder die in der Fondsdokumentation erlaubt oder vorgesehen sind.

Informationen für Anleger – Potenzielle Anleger sollten eine unabhängige Untersuchung und Analyse durchführen, die sie für angemessen halten, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in den Fonds zu bewerten. Es kann zu einem Kapitalverlust kommen. Anleger sollten nur dann investieren, wenn sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um einen vollständigen Verlust ihrer Anlage zu tragen. Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile der verschiedenen Anteilklassen voneinander abweichen. Es ist zu bedenken, dass der Preis der Anteile und die Erträge (falls zutreffend) aus ihnen sowohl fallen als auch steigen können, und es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass das erklärte Anlageziel des Fonds erreicht wird.

Rechte der Anleger – Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger nur dann seine Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds in vollem Umfang ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilseigner eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im

Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Beschränkungen beim Vertrieb und Verkauf von Anteilen

DIE ANTEILE WERDEN IN KEINER RECHTSORDNUNG ANGEBOTEN ODER VERKAUFT, IN DER DAS ANGEBOT ODER DER VERKAUF GESETZLICH VERBOTEN IST, ODER AN PERSONEN, DIE NICHT FÜR DIESEN ZWECK QUALIFIZIERT SIND.

Die Verbreitung des Placement Memorandums und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt. Das Placement Memorandum stellt weder ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von anderen als den Anteilen, auf die es sich bezieht, noch ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen unter Umständen dar, unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, oder in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, oder die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, dazu nicht qualifiziert ist, oder eine Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dies nicht rechtmäßig tun darf. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die im Besitz des Placement Memorandums ist, und jeder Person, die Anteile zeichnen möchte, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften aller relevanten Rechtsordnungen zu informieren und diese zu beachten. Anleger sollten sich selbst informieren und angemessenen Rat einholen in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen, möglichen steuerlichen Folgen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollvorschriften, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes gelten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten;

Für die Zwecke der AIFM-Richtlinie wird der Fonds ein EWR-AIF sein, dessen Verwalter alternativer Investmentfonds Generali Investments Luxembourg S.A., selbst ein EWR-Verwalter alternativer Investmentfonds aus Luxemburg, ist. Jeder Mitgliedstaat des EWR ist dabei, Rechtsvorschriften zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht zu verabschieden, oder hat dies bereits getan. Gemäß der AIFM-Richtlinie wird der Vertrieb von Anteilen in oder an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im EWR durch diese Rechtsvorschriften eingeschränkt, und es darf kein solcher Vertrieb stattfinden, es sei denn, er ist durch diese Rechtsvorschriften erlaubt. Vor der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht dürfen Anteile nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen in den jeweiligen Mitgliedstaaten angeboten und ausgegeben werden, und potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie Anteile im Einklang mit diesen Gesetzen zeichnen können.

Der AIFM beabsichtigt, beim Vertrieb von Anteilen in einem Gebiet des EWR (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) an professionelle Anleger, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben, die nach den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zur Verfügung gestellten Vertriebspässe zu nutzen. Anteile des Fonds dürfen nur auf der Grundlage solcher Pässe an professionelle Anleger in den Gebieten des EWR vertrieben werden, für die ein Pass ausgestellt wurde.

Der Fonds kann Anträge auf die Registrierung und den Vertrieb seiner Anteile in Rechtsordnungen außerhalb Luxemburgs stellen und muss möglicherweise Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen oder andere Beauftragte in den betreffenden Rechtsordnungen benennen.

Dieses Placement Memorandum und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit ihm ergeben, unterliegen luxemburgischem Recht und sind nach diesem auszulegen. In Bezug auf Klagen, Handlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Placement Memorandum ergeben (einschließlich aller außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit ihm ergeben), unterwirft sich jede Partei unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte Luxemburgs.

Die Anteile des Fonds wurden und werden weder nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert oder qualifiziert und dürfen weder direkt noch indirekt Anlegern in den USA oder US-Personen oder auf deren Rechnung angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, dies geschieht unter bestimmten begrenzten Umständen im Rahmen einer Transaktion, die von diesen Registrierungs- oder Qualifikationsanforderungen ausgenommen ist. Die Anteile wurden weder von der US Securities and Exchange Commission noch einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den USA oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden die Vorzüge des Angebots der Anteile oder die Richtigkeit oder Angemessenheit des Placement Memorandums beurteilt oder gebilligt. Der Fonds wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, die seines Erachtens notwendigen Beschränkungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass keine Anteile des Fonds von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder von einer Person unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass dem Fonds eine Haftung oder Besteuerung entsteht oder er einen anderen Nachteil erleidet, der dem Fonds andernfalls nicht entstanden wäre, und insbesondere von einer US-Person. Der Fonds kann alle von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen, und ein Anteilseigner erhält bei der Übertragung oder Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Erträge aus den Anteilen können in Geldwerten schwanken, und Änderungen der Wechselkurse können den Wert der Anteile steigen oder fallen lassen. Die Höhe und Grundlage von Steuern und Steuererleichterungen können sich ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden.

Weitere Exemplare dieses Placement Memorandums können bei der Register- und Transferstelle angefordert werden.

Allgemeines

Diese Private Placement Memorandum kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das Private Placement Memorandum in englischer Sprache. Soweit es Widersprüche zwischen dem englischen Private Placement Memorandum und dem Private Placement Memorandum in

einer anderen Sprache gibt, ist das Placement Memorandum in englischer Sprache maßgebend, es sei denn, das Gesetz einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, schreibt vor, dass bei einer Klage, die sich auf Angaben in einem Private Placement Memorandum in einer anderen Sprache als Englisch stützt, die Sprache des Private Placement Memorandums maßgebend ist, auf das sich die Klage stützt (aber nur insoweit).

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten unter Umständen den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Ziel erreicht oder ein bestimmtes Niveau der Wertentwicklung erzielt.

Der Fonds stellt weder eine Verpflichtung des AIFM, des Portfoliomanagers, der Verwahrstelle oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person dar, noch wird er von diesen garantiert.

Das vorliegende Private Placement Memorandum ist für jeden Anleger, der Anteile hält, verbindlich. Bei Abweichungen zwischen diesem Private Placement Memorandum und der Satzung ist das Private Placement Memorandum maßgebend.

VERZEICHNIS

Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF

Eingetragener Sitz

15, Boulevard F. W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg,
Luxemburg

Verwaltungsrat

Hr. Moritz GRIBAT
Hr. Pierre BOUCHOMS
Hr. Thierry LOGIER

Verwalter alternativer Investmentfonds

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle und Domizilstelle

Alter Domus Alternative Asset Fund
Administration S.à r.l.
15, Boulevard F. W. Raiffeisen,
L- 2411 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager

Generali Global Infrastructure (GGI)
58 B, rue de la Boétie,
75008 Paris,
Frankreich

Register- und Transferstelle

Alter Domus Alternative Asset Fund
Administration S.à r.l.
15, Boulevard F. W. Raiffeisen,
L- 2411 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

Alter Domus Depositary Services S.à r.l.
15, Boulevard F. W. Raiffeisen,
L- 2411 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

KPMG Luxembourg
39, Avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Simmons & Simmons Luxembourg LLP
Royal Monterey 26A Boulevard Royal,
L-2449 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

INHALT

INHALT	2
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
RISIKOFAKTOREN	12
ANLAGEBEDINGUNGEN	20
1. DER FONDS	20
2. VERWALTUNGSRAT	28
3. VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS	29
4. PORTFOLIOMANAGER	33
5. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	34
6. VERWAHRSTELLE	35
7. VERWALTUNGSSTELLE	37
8. ABSCHLUSSPRÜFER	38
9. ZEICHNUNGEN	39
10. RÜCKNAHMEN	43
11. ÜBERTRAGUNGEN	44
12. BESCHRÄNKUNGEN BEIM EIGENTUM VON ANTEILEN	45
13. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	47
14. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	49
15. BESTEUERUNG	51
16. RISIKOMANAGEMENTPROZESS	55
18. INTERESSENKONFLIKTE	58
19. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	60

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Placement Memorandum nicht näher definiert, haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung.

„Act von 1933“	steht für den United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.
„Act von 1940“	steht für den United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.
„Thesaurierende Anteile“	steht für Anteile, für die keine Ausschüttungen vorgesehen sind.
„Verwaltungs- und Domizilvereinbarung“	bezeichnet den Dienstleistungsrahmenvertrag, der am 23. März 2020 in Kraft getreten ist und gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf den Fonds bestellt wurde.
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. („ ADAAFA “) oder eine andere juristische Person, die zur Verwaltungsstelle des Fonds ernannt werden kann.
„Gesamtgebühr“	bezeichnet die Jahresgebühr, auf die der AIFM Anspruch hat und die 1,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A entspricht.
„AIFM“	bezeichnet Generali Investments Luxembourg S.A. oder eine andere juristische Person, die nach der AIFM-Richtlinie zum Verwalter alternativer Investmentfonds in Bezug auf den Fonds ernannt werden kann.
„AIFM-Vereinbarung“	bezeichnet den am 23. März 2020 in Kraft getretenen Vertrag zwischen dem Fonds und dem AIFM, gemäß dem der AIFM zum Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds bestellt wurde.
„AIFM-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die geltenden Durchführungsmaßnahmen.
„AIFM-Gesetz“	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung.
„AIFM-Richtlinie Stufe 2“	bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012.

„AIFM-Vorschriften“	bezeichnen die AIFM-Richtlinie, die AIFM-Richtlinie Stufe 2, das AIFM-Gesetz sowie alle Durchführungsmaßnahmen der AIFM-Richtlinie und des AIFM-Gesetzes.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Fonds.
„Verbundene Person“	bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Person eine Person, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler die bestimmte Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei eine Holdinggesellschaft oder ein Unternehmen, in das investiert wird, in keinem Fall als verbundenes Unternehmen des Fonds, des AIFM oder des Portfoliomanagers angesehen werden darf und der Fonds, der AIFM und der Portfoliomanager als miteinander verbundene Unternehmen gelten.
„Abschlussprüfer“	bezeichnet KPMG Luxembourg oder eine andere juristische Person, die zum Abschlussprüfer des Fonds ernannt werden kann.
„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung des Fonds, d. h. Euro.
„Verwaltungsrat“	steht für den derzeitigen Verwaltungsrat des Fonds und ordnungsgemäß gebildete Ausschüsse.
„Geschäftstag“	ist jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg uneingeschränkt für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat als Geschäftstag festlegt (außer dem 24. Dezember und dem 31. Dezember).
„Berechnungstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag innerhalb von neun (9) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird.
„Klasse“ oder „Anteilsklasse“	bezeichnet eine Klasse von Anteilen, die ausgegeben ist oder ausgegeben werden soll.
„Closing“	ist jeder Geschäftstag, an dem der Verwaltungsrat und/oder der AIFM Zusagen annimmt.
„Zusage“	bezeichnet in Bezug auf einen Anleger den Gesamtbetrag, den er gemäß seiner Zeichnungsvereinbarung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds zugesagt hat.
„Gesellschaftsgesetz“	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag.

„Frist für Handelsanträge“	bezeichnet die Uhrzeit des jeweiligen Handelstages oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegen kann.
„Verwahrstelle“	steht für Alter Domus Depositary Services Sàrl oder eine andere juristische Person, die nach der AIFM-Richtlinie zur Verwahrstelle für den Fonds ernannt werden kann.
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet den Verwahrstellenvertrag, der am 23. März 2020 in Kraft getreten ist und gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Erbringung von Verwahrleistungen für den Fonds bestellt wurde.
„Ziehungsgesuch“	bezeichnet eine schriftliche Mitteilung, die der AIFM einem Anleger jedes Mal zukommen lässt, wenn dieser Anleger verpflichtet ist, einen Vorschuss auf seine Zusage gegenüber dem Fonds in Form einer Kapitaleinlage zu leisten.
„Ausschüttende Anteile“	steht für Anteile, für die in regelmäßigen Abständen Dividenden an die Anleger ausgeschüttet werden können.
„In Betracht kommender Anleger“	bezeichnet institutionelle Anleger, professionelle Anleger und/oder sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des RAIF-Gesetzes sowie Anleger, die keine nicht in Betracht kommenden Anleger sind.
„EWR“	steht für den Europäischen Wirtschaftsraum.
„ESMA“	steht für die European Securities and Markets Authority beziehungsweise Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder ihre Nachfolgebehörde.
„EU“	steht für die Europäische Union.
„FATCA“	bezeichnet die Bestimmungen des US-Gesetzes HIRE Act, das allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act bezeichnet wird.
„Abschließendes Closing“	ist das Datum, an dem das letzte Closing erfolgt.
„Erstes Closing“	ist das Datum, an dem das erste Closing erfolgt.
„Anschlussinvestitionen“	bezeichnet Investitionen in bestehende Anlagen des Fonds.
„Fonds“	steht für Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV RAIF, einen reservierten alternativen Investmentfonds im Sinne des RAIF-Gesetzes, der nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg aufgelegt und als „eigenständiger Fonds“ eingerichtet wurde.
„Generali Group“	steht für Generali Global Infrastructure und seine verbundenen Unternehmen.

„Deutscher Anleger nach Solvency II“

bezeichnet einen Anleger, der als deutsches Versicherungsunternehmen im Sinne des deutschen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie 2009/138/EG Solvabilität II (Solvency II) qualifiziert.

„Nicht in Betracht kommender Anleger“

bezeichnet eine Person, an die eine Übertragung von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich) oder bei der ein Besitz von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich) zu folgender Situation führen würde oder nach Ansicht des Verwaltungsrates folgende Situation zum Ergebnis haben könnte:

- a) dass die Übertragung oder der Besitz gegen ein Gesetz (oder eine Verordnung von einer zuständigen Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt, aufgrund dessen die betreffende Person nicht zum Besitz solcher Anteile qualifiziert; oder
- b) dass der Fonds, der AIFM oder der Portfoliomanager verpflichtet ist, sich nach einem Gesetz oder einer Verordnung registrieren zu lassen, oder dass der Fonds Registrierungsanforderungen in Bezug auf seine Anteile erfüllen muss, sei es in den USA oder einer anderen Rechtsordnung; oder
- c) dass dem Fonds, seinen Anlegern, dem AIFM oder dem Portfoliomanager ein gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher, steuerlicher, finanzieller oder wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entsteht, der dem Fonds, seinen Anlegern, dem AIFM oder dem Portfoliomanager andernfalls nicht entstanden wäre.

„Vereinbarung über die Anlageverwaltung“

bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag, der am 23. März 2020 in Kraft getreten ist und gemäß dem der Portfoliomanager zur Erbringung von Portfolioverwaltungsdiensten für den AIFM bestellt wurde.

„Anlageverwaltungsgebühr“

bezeichnet die Gebühr, die vierteljährlich rückwirkend aus der AIFM-Gebühr an den Portfoliomanager oder seinen Beauftragten als Gegenleistung für die zugunsten des Fonds erbrachten Anlageverwaltungsdienste gezahlt wird.

„Leverage“

bezeichnet Methoden, mit denen das Engagement des Fonds durch die Aufnahme von Barmitteln oder Wertpapieren oder durch eine in Derivatpositionen eingebettete Hebelwirkung oder durch andere Mittel erhöht wird.

„Anlagestruktur“

bezeichnet Anlagestrukturen, einschließlich Dachfonds, die für die Zwecke eingerichtet wurden, in börsennotierte oder nicht börsennotierte Anlagen jeglicher Art in der EU oder einem OECD-Land zu investieren und/oder diese zu finanzieren. Diese Anlagestrukturen können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, börsennotiert oder nicht börsennotiert,

	reguliert oder nicht reguliert sein und müssen in der EU oder einem OECD-Land eingetragen sein.
„Portfoliomanager“	bezeichnet Generali Global Infrastructure (GGI) oder eine andere juristische Person, die zum Portfoliomanager des Fonds ernannt werden kann.
„Anlageziele und -richtlinien“	stehen für die in den Abschnitten 1.9 bis 1.17 dargelegten Anlageziele und -richtlinien.
„Anlagebeschränkungen“	stehen für die in den Abschnitten 1.18 bis 1.26 dargelegten Anlagebeschränkungen.
„Anleger“	bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Verzeichnis der Anteilseigner des Fonds eingetragen ist.
„IRS“	steht für die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service).
„Luxemburg“	bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.
„Lux GAAP“	bezeichnet die im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden in den durch dieses Abkommen und die damit zusammenhängenden Rechtsakte festgelegten Grenzen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
„Geldmarktinstrumente“	sind Instrumente, die normalerweise auf den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Nettoinventarwert“	steht für den Nettoinventarwert des Fonds oder einer Klasse (je nach Kontext), wie er in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Private Placement Memorandum berechnet wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“	steht für den Nettoinventarwert einer Klasse geteilt durch die Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse.
„Nominierter“	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die von einem Anleger dazu ernannt wird, die Anteile dieses Anlegers am Fonds als Nominierter dieses Anlegers zu halten.
„Drittstaat“	ist ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

„OECD“		steht für Organisation for Economic Co-operation and Development beziehungsweise die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OECD CRS“		steht für Common Reporting Standard beziehungsweise den gemeinsamen Meldestandard der OECD.
„Zulässige Anlagen“		bezeichnen die übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an zugrunde liegenden Fonds, Einlagen, derivativen Finanzinstrumente und sonstigen Anlagen, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen und -richtlinien anlegen darf.
„Person“		bezeichnet eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen Treuhandfonds, eine Partnerschaft, eine Vermögensmasse, eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit oder eine andere juristische Person.
„Preis je Anteil“		steht für den Nettoinventarwert je Anteil, der den für eine Klasse ausgegebenen Anteilen zuzuschreiben ist.
„Professioneller Anleger“		bezeichnet professionelle Kunden im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente).
„Private Placement Memorandum“		steht für dieses Private Placement Memorandum in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
„Register-Transferstelle“	und	steht für ADAAFA oder eine andere juristische Person, die zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt werden kann.
„Register-Transferstellenvereinbarung“	und	bezeichnet den Dienstleistungsrahmenvertrag von ADAAFA, der am 23. März 2020 in Kraft getreten ist und gemäß dem die Register- und Transferstelle zur Erbringung bestimmter Registrierungs- und Transferstellenleistungen für den Fonds bestellt wurde.
„RAIF“		ist ein reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des RAIF-Gesetzes.
„RAIF-Gesetz“		bezeichnet das Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
„RESA“		steht für <i>Recueil Electronique des Société et Associations</i> , das Amtsblatt von Luxemburg.
		bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

„SFDR“	27. November 2019 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten Finanzdienstleistungssektor.	über im
„SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.	
„Anteil“ oder „Anteile“	steht für Anteile von Klassen des Fonds, wie es der Kontext erfordert.	
„Währung der Anteilsklasse“	ist die Währung der jeweiligen Klasse.	
„Anteilseigner“	steht für den Inhaber eines Anteils.	
„Als Sondersituation geltendes Ereignis“	steht für ein Ereignis, das vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des AIFM festgelegt wird, bei dem ein Vermögenswert des Fonds illiquide oder anderweitig schwer zu bewerten wird.	
„Zeichnungsvereinbarung“	bezeichnet den vom Anleger auszufüllenden und zu unterzeichnenden Zeichnungsvertrag in der vom Fonds zu gegebener Zeit vorgeschriebenen Form.	
„Zeichnungsgebühr“	bezeichnet die Gebühr, die ein Anleger bei Annahme seiner Zusage durch den Verwaltungsrat und/oder den AIFM bei einem Closing zahlt, sowie die Gebühr, die der Anleger bei jeder Kapitalziehung zahlt, wie in Abschnitt 14.1 näher beschrieben.	
„Nachhaltigkeitsfaktoren“	bedeuten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, wie in der SFDR definiert.	
„Nachhaltige Anlagen“	stehen für Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel im Sinne der SFDR beiträgt.	
„Nachhaltigkeitsrisiko“	bezeichnet ein umweltrelevantes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.	
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnen: 1. Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere („Aktien“); 2. Anleihen und andere Schuldtitel („Anleihen“);	

„Sachkundige Anleger“	3. sonstige handelbare Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.
	Anleger, die: (i) sich schriftlich zum Status des sachkundigen Anlegers bekennen und (ii) entweder mindestens einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (125.000 EUR) in den Fonds investieren oder über eine Bescheinigung eines Kreditinstituts, eines anderen Berufsangehörigen des Finanzsektors im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/107/EG verfügen, aus der hervorgeht, dass sie ausreichend Erfahrung besitzen, um eine Anlage in einen reservierten alternativen Investmentfonds angemessen zu beurteilen.
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„Zugrunde liegender Fonds“	bezeichnet eine Anlage in einen OGA oder einen anderen zulässigen Fonds, in den der Fonds gemäß seinen Anlagezielen und -richtlinien anlegen darf.
„Nicht in Anspruch genommene Zusage“	bezeichnet in Bezug auf einen Anleger den Betrag seiner Zusage, der zum betreffenden Zeitpunkt noch für die Ziehung zur Verfügung steht.
„Vereinigte Staaten“, „US“ oder „USA“	bezeichnen die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie alle ihre Gebiete, Besitzungen und sonstigen Regionen, die ihrer Rechtsordnung unterliegen.
„US-Gesetz HIRE Act“	steht für den United States Hiring Incentives to Restore Employment Act.
„US-Person“	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die eine US-Person im Sinne von Regulation S des Act von 1933 wäre, einen Gebietsansässigen oder eine Person mit der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Gebiete oder Besitzungen oder Regionen, die ihrer Rechtsordnung unterliegen, oder einen anderen Fonds, eine Vereinigung oder eine juristische Person, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika eingerichtet wurde oder diesen Gesetzen unterliegt, oder eine Person, die unter die Definition einer „US-Person“ gemäß diesen Gesetzen fällt.
„Bewertungstag“	bezeichnet (i) den fünfzehnten (15.) und den letzten Kalendertag jedes Kalendermonats, an dem die Vermögenswerte des Fonds gemäß dem vorliegenden Private Placement Memorandum bewertet werden, und wenn einer oder beide dieser Tage kein Geschäftstag sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil weiterhin auf diese Tage datiert,

aber die Vermögenswerte des Fonds werden an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag bewertet, und (ii) jedes andere Datum, das vom Verwaltungsrat oder dem AIFM nach eigenem Ermessen festgelegt wird.

In diesem Private Placement Memorandum haben die in der ersten Spalte oben aufgeführten Begriffe und Ausdrücke die ihnen gegenüberstehende Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert. Alle Verweise auf „Euro“, „EUR“ und „€“ beziehen sich auf die Einheit der europäischen Einheitswährung, alle Verweise auf „US-Dollar“, „USD“ und „US-\$“ auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

RISIKOFAKTOREN

Die Liste der im vorliegenden Dokument beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht alle Risiken, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten dieses Placement Memorandum in seiner Gesamtheit sorgfältig durchlesen und ihre professionellen und Finanzberater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen.

Potenzielle Anleger sollten vor der Zeichnung von Anteilen unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigen:

Allgemeine Risiken

Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Halten von Wertpapieren mit Risiken verbunden ist:

Geschäftsrisiko

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht. Die Anlageergebnisse des Fonds hängen vom Erfolg des Portfoliomanagers ab.

Auswirkung des Ausgabeaufschlags

Wenn ein Ausgabeaufschlag (falls zutreffend) erhoben wird, kann ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräußert, möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag realisieren (selbst wenn der Wert der betreffenden Anlagen nicht fällt).

Die Anteile sollten daher als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Verwahrstelle – Abgrenzung, Unterverwahrer und Insolvenz

Werden Wertpapiere bei einem Unterverwahrer, einer Wertpapierverwahrstelle oder einem Clearingsystem verwahrt, können diese Wertpapiere von diesen Organisationen in Sammelkonten für Kunden gehalten werden, und im Falle eines Ausfalls einer dieser Organisationen muss der Fonds bei einem unüberbrückbaren Fehlbestand dieser Wertpapiere diesen Fehlbestand möglicherweise anteilmäßig teilen. Wertpapiere können bei Clearing-Brokern hinterlegt werden, zu deren Ernennung als Unterverwahrer die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist und für deren Handlungen oder Ausfälle die Verwahrstelle nicht haftet. Es können Umstände eintreten, unter denen die Verwahrstelle von der Haftung für die Handlungen oder Ausfälle der von ihr ernannten Unterverwahrer befreit ist, sofern die Verwahrstelle ihren Pflichten nachgekommen ist.

Marktkrise und staatliches Eingreifen

Die globalen Finanzmärkte unterliegen derzeit tiefgreifenden und fundamentalen Beeinträchtigungen, die zu umfangreichen und beispiellosen staatlichen Eingriffen geführt haben. Diese Eingriffe wurden in bestimmten Fällen kurzfristig oder ohne Vorankündigung als „Notfall“ durchgeführt, was zur Folge hatte, dass einige Marktteilnehmer plötzlich und/oder in erheblichem Umfang nicht mehr in der Lage waren, bestimmte Strategien umzusetzen oder das Risiko ihrer ausstehenden Positionen zu steuern. In Anbetracht der Komplexität der globalen Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dessen die Regierungen Maßnahmen einleiten konnten, waren diese Eingriffe in Bezug auf ihren Umfang und ihre Anwendung mitunter unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt hat und dem effizienten Funktionieren dieser Märkte sowie zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erheblich geschadet hat.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen, welche zusätzlichen vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten auferlegt werden könnten und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Portfoliomanagers haben könnten, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass die Regulierung der globalen Finanzmärkte erheblich zunehmen wird. Eine solche zunehmende Regulierung könnte die Wertentwicklung des Fondsportfolios erheblich beeinträchtigen.

FATCA und Einhaltung der US-Quellensteueranforderungen

Die Bestimmungen des US-Gesetzes HIRE Act, unter der Bezeichnung FATCA bekannt, erheben im Allgemeinen eine Quellensteuer von 30 % auf (a) bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich Zinsen und Dividenden) nach dem 31. Dezember 2013, (b) Bruttoerlöse aus der Veräußerung von US-Beteiligungen oder -Schuldtiteln, die nach dem 31. Dezember 2016 realisiert werden, und (c) frühestens ab dem 1. Januar 2017 auf bestimmte Zahlungen, die von bestimmten ausländischen Körperschaften geleistet werden, soweit die Zahlungen als einzubehaltende Zahlungen behandelt werden, es sei denn, der Fonds trifft ein FFI-Abkommen (Foreign Financial Institution, wie unter „Besteuerung – Vereinigte Staaten von Amerika“ definiert) mit der US-Steuerbehörde IRS. Luxemburg hat ein IGA (Intergovernmental Agreement, wie unter „Besteuerung – Vereinigte Staaten von Amerika“ definiert) mit den USA in Bezug auf FATCA abgeschlossen. Es ist die Absicht des Verwaltungsrates, FATCA gemäß dem IGA einzuhalten. Zu diesem Zweck muss der Fonds unter anderem den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich Informationen über die Identität bestimmter Anleger (im Allgemeinen Anleger, die US-Steuerzahler sind oder sich im Besitz von US-Steuerzahlern befinden) und Einzelheiten über deren Bestände melden.

Anleger, die es versäumen, dem Fonds auf Anfrage unverzüglich die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (oder im Falle von Anlegern, die ein „ausländisches Finanzinstitut“ (Foreign Financial Institution, FFI) im Sinne von FATCA sind, die nicht selbst ein FFI-Abkommen mit dem IRS treffen oder anderweitig ein geltendes zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) einhalten), unterliegen in der Regel der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die direkt oder indirekt US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung dieser Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Wenn ein Anleger als Person identifiziert wird, die Informationen vorgelegen muss oder anderweitig unter FATCA fällt, kann der Fonds nach eigenem Ermessen entscheiden, die Beteiligung dieses Anlegers am Fonds zurückzunehmen oder von diesem Anleger zu verlangen, diese Beteiligung auf eine Person zu übertragen, die nicht unter FATCA fällt und die in jeder anderen Hinsicht gemäß den Bedingungen des Placement Memorandums ein in Betracht kommender Anleger sein kann. Falls der Fonds aufgrund des US-Gesetzes HIRE Act einer Quellensteuer unterliegt, kann die Rendite aller Anteilseigner erheblich beeinträchtigt werden.

Wechselndes Risiko für Kapital und Erträge

Die Anlagen des Fonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und weiteren Risiken, die mit der Anlage in Aktien, Anleihen und sonstigen börsenbezogenen Vermögenswerten verbunden sind. Diese Schwankungen können in Zeiten von Marktzerstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen an Wert gewinnen oder die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Anlagen und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten

unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Kontrahentenrisiko

Während der Portfoliomanager Transaktionen durchführt, Positionen hält (einschließlich Derivate) und Barmittel bei einer Reihe von Gegenparteien hinterlegt, besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder zahlungsunfähig wird, wodurch das Kapital des Fonds gefährdet werden kann.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen des Fonds können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen, was bedeutet, dass Wertpapiere nur selten und in geringen Mengen gehandelt werden können. Auch Wertpapiere mit normaler Liquidität können unter schwierigen Marktbedingungen Zeiten mit deutlich geringerer Liquidität durchlaufen. Infolgedessen können Wertänderungen von Anlagen schwerer vorherzusehen sein, und in bestimmten Fällen kann es schwierig sein, ein Wertpapier zum letzten notierten Marktpreis oder zu einem Wert zu handeln, der als angemessen angesehen wird.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht, ihre Anteile zu verkaufen, unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann.

Wechselkurs-/Währungsrisiko

Der Verwaltungsrat kann in Vermögenswerte investieren, die auf ein breites Spektrum von Währungen lauten. Der in der jeweiligen Währung ausgedrückte Nettoinventarwert schwankt entsprechend den Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des betreffenden Fonds und den Währungen, auf die die Anlagen des betreffenden Fonds lauten.

Kündigungsrisiken

Wenn Kündigungsrechte gelten und ausgeübt werden, wird möglicherweise nicht der gesamte Anlagebetrag zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir über Ihre Kündigungsabsicht informiert werden.

Inflation

Eine Änderung der Inflationsrate beeinflusst den realen Wert Ihrer Anlage.

Besteuerung

Das derzeitige Steuersystem, das für Anleger in kollektive Kapitalanlagen in ihrem Wohnsitz- oder Sitzland gilt, ist nicht garantiert und kann Änderungen unterliegen. Änderungen können sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken.

Der Fonds kann Quellen-, Kapitalertrags- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinem Anlageportfolio unterliegen, einschließlich und ohne Einschränkung Steuern, die von der Rechtsordnung auferlegt werden, in der der Emittent der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere für Steuerzwecke eingetragen, eingerichtet oder ansässig ist. Der Fonds stützt sich weitgehend auf Steuerabkommen, um die inländischen Quellensteuersätze in den Ländern, in denen er investiert, zu reduzieren. Es besteht das Risiko, dass Steuerbehörden in Ländern, mit denen Luxemburg ein

Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ihren Standpunkt zur Anwendung des jeweiligen Steuerabkommens ändern. Demzufolge kann es zu einer höheren Besteuerung von Investitionen kommen (zum Beispiel aufgrund der Erhebung einer Quellensteuer in diesem ausländischen Staat). Daher kann eine solche Quellensteuer die Erträge des Fonds und der Anleger beeinträchtigen.

In bestimmten Abkommen, die Bestimmungen über die „Beschränkung von Vergünstigungen“ enthalten (zum Beispiel in den USA), kann die steuerliche Behandlung des Fonds von den Steuerprofilen der Anleger des Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen vorschreiben können, dass die Mehrheit der Anleger des Fonds aus derselben Rechtsordnung stammen muss. Die Nichteinhaltung der Beschränkung von Vergünstigungen kann zu einer höheren Quellensteuer für den Fonds führen.

Dem Fonds können auch Transaktions- oder andere ähnliche Steuern in Bezug auf den tatsächlichen oder fiktiven Betrag eines Erwerbs, einer Veräußerung oder einer Transaktion in Bezug auf sein Anlageportfolio entstehen, einschließlich und ohne Einschränkung Steuern, die von der Rechtsordnung auferlegt werden, in der der Emittent der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere oder die Gegenpartei einer Transaktion, an der der Fonds beteiligt ist, zu Steuerzwecken eingetragen, eingerichtet oder ansässig ist. Wenn der Fonds in Wertpapiere anlegt oder Transaktionen tätigt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen-, Kapitalertrags-, Transaktions- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine Steuern einbehalten oder erhoben werden, wenn sich die geltenden Gesetze, Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung ändern. Der Fonds kann diese Steuern möglicherweise nicht zurückfordern, sodass sich jede Änderung nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnte.

Wenn der Fonds sich für die Zahlung von Steuerverbindlichkeiten und/oder die Bildung von Rücklagen in Bezug auf Steuern entscheidet oder dazu verpflichtet ist, die für laufende oder frühere Zeiträume vom Fonds zu zahlen sind oder sein könnten (unabhängig davon, ob dies in Übereinstimmung mit aktuellen oder zukünftigen Rechnungslegungsstandards geschieht), würde sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken. Das könnte zu Vorzügen oder Nachteilen für bestimmte Anleger führen, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt sie in den Fonds einsteigen oder aussteigen.

Steuerliche Entwicklungen

Die für den Fonds geltenden Steuervorschriften ändern sich ständig aufgrund von:

- (i) technischen Entwicklungen – Änderungen der rechtlichen Vorschriften;
- (ii) Auslegungsentwicklungen – Änderungen in der Art und Weise, wie Steuerbehörden Gesetze anwenden; und
- (iii) Marktpraxis – das Steuerrecht besteht zwar, doch in der Praxis kann es zu Schwierigkeiten bei der Anwendung kommen (zum Beispiel aufgrund operativer Beschränkungen).

Änderungen der Steuersysteme, die für den Fonds und Anleger in ihrem Wohnsitz- oder Sitzland gelten, können die von Anlegern erzielten Erträge beeinträchtigen.

Cyberereignis-Risiko

Wie andere Unternehmen auch, setzt die Nutzung des Internets und weiterer elektronischer Medien und Technologien den Fonds, seine Dienstleister und ihre jeweiligen Abläufe potenziellen Risiken durch Angriffe oder Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit (zusammenfassend als „**Cyberereignisse**“ bezeichnet) aus. Zu Cyberereignissen gehören beispielsweise der unbefugte Zugang zu Systemen, Netzen oder Geräten (etwa durch „Hacking“-Aktivitäten), die Infektion durch Computerviren oder anderen bösartigen Softwarecode sowie Angriffe, die den Betrieb, die Geschäftsabläufe oder den Zugang oder die Funktionalität von Websites stilllegen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Neben vorsätzlichen Cyberereignissen kann es auch zu unbeabsichtigten Cyberereignissen kommen, wie die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Cyberereignisse könnten einem Fonds und seinen Anlegern schaden. Cyberereignisse können dazu führen, dass ein Fonds oder seine Dienstleister geschützte Informationen verlieren, dass Daten beschädigt werden, dass Betriebskapazitäten verloren gehen (wie der Verlust der Fähigkeit, Transaktionen abzuwickeln, den Nettoinventarwert zu berechnen oder Anlegern die Abwicklung von Geschäften zu ermöglichen) und/oder dass die geltenden Datenschutz- und sonstigen Gesetze nicht eingehalten werden. Neben anderen potenziell schädlichen Auswirkungen können Cyberereignisse auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme führen, die den Fonds und seine Dienstleister unterstützen. Darüber hinaus könnten Cyberereignisse, die Emittenten betreffen, in die der Fonds anlegt, dazu führen, dass die Anlagen des Fonds an Wert verlieren.

Zins- und Absicherungsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann beeinträchtigt werden, wenn es ihm nicht gelingt, die Auswirkungen von Zinsänderungen auf seine Geschäfte durch den Einsatz einer wirksamen Absicherungsstrategie zu begrenzen, einschließlich des Einsatzes von Zinsswaps, -caps, -floors und anderen Zinskontrakten sowie des Kaufs und Verkaufs von Zinsfutures und Optionen auf solche Futures. Sollte sich der Fonds dafür entscheiden (wozu er nicht verpflichtet ist), birgt der Einsatz dieser derivativen Instrumente zur Absicherung eines Anlageportfolios bestimmte Risiken, einschließlich des Risikos, dass Verluste aus einer Absicherungsposition seine Erträge und die für die Ausschüttung an den Anleger zur Verfügung stehenden Erlöse schmälern und dass diese Verluste sogar den in diese derivativen Instrumente investierten Betrag übersteigen können. Keine Anlage lässt sich perfekt absichern, und eine Absicherung erfüllt möglicherweise nicht den beabsichtigten Zweck, Verluste aus einer bestimmten Anlage auszugleichen.

Spezifische Risiken

Vertrauen in das Management der Portfoliounternehmen

Es ist zwar die Absicht des Fonds, in Fonds mit bewährten Investmentfondsmanagern anzulegen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Management weiterhin erfolgreich verläuft. Obwohl der Fonds die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds und Anlagen überwacht, verlässt er sich bei der täglichen Verwaltung der Fonds auf das Management.

Mehrere Ebenen von Aufwendungen

Der Fonds und die zugrunde liegenden Fonds, in die er anlegt, erheben Management- und/oder Verwaltungskosten, Aufwendungen und Performancezuweisungen. Dadurch entstehen den Anlegern höhere Aufwendungen, als wenn diese Kosten, Aufwendungen und Zuweisungen nicht vom Fonds erhoben würden und Anleger direkt in den zugrunde liegenden Fonds, in den der Fonds anlegt, oder in die Portfoliounternehmen dieses zugrunde liegenden Fonds investieren könnten.

Anleger sind nicht direkt an einer Portfolioinvestition beteiligt

Das Angebot der Anteile stellt weder ein direktes noch ein indirektes Angebot von Beteiligungen an Portfolioinvestitionen dar. Die Anleger sind keine beschränkt haftenden Teilhaber der zugrunde liegenden Fonds, in die der Fonds anlegt, haben keine direkte Beteiligung an diesen zugrunde liegenden Fonds und verfügen über keine Stimmrechte, Rechte oder Regressansprüche gegenüber diesen Fonds. Darüber hinaus hat keiner der Anleger aufgrund seiner Anlage in den Fonds das Recht, sich an der Kontrolle, der Verwaltung oder dem Betrieb eines solchen zugrunde liegenden Fonds zu beteiligen oder über die Verwaltung eines solchen zugrunde liegenden Fonds zu entscheiden.

Verfügbarkeit von Informationen

Die Möglichkeit des Fonds, Anlegern genaue und zeitgerechte Berichte bereitzustellen, hängt von der Genauigkeit und Pünktlichkeit der von den Managern der Portfoliofonds erhaltenen Berichte ab. Die Anlegern zur Verfügung stehenden Informationen über die den Portfoliofonds zugrunde liegenden Unternehmen richten sich nach der Menge der Informationen, die von den Managern der Portfoliofonds bereitgestellt werden. Wenn der Fonds keinen Zugang zu bestimmten Informationen über zugrunde liegende Unternehmen hat, kann die Position der Anleger, einschließlich, aber ohne Einschränkung auf ihre steuerliche Position, beeinträchtigt werden.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds Anlegern Steuerinformationen vor dem ursprünglichen oder verlängerten Fälligkeitsdatum der Steuererklärungen der Anleger zur Verfügung stellen kann. Anleger sollten planen, Fristverlängerungen für die Einreichung ihrer Steuererklärungen zu beantragen, geänderte Steuererklärungen (soweit verfügbar) einzureichen und zusätzliche Steuern, Zinsen und möglicherweise Strafen zu zahlen, sobald diese Informationen vorliegen. In jedem Fall kann es sein, dass Anleger nicht über ausreichende Informationen verfügen, um korrekte Einreichungen vorzunehmen. Jeder Anleger ist für die Erstellung und Einreichung seiner eigenen Einkommenssteuererklärung verantwortlich.

Nachhaltigkeitsrisiken

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise entsteht, die vom AIFM und/oder dem Portfoliomanager nicht vorhergesehen wurde, kann es zu plötzlichen, erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen.

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögenswerts und kann zu einem vollständigen Wertverlust führen. Für ein Unternehmen kann das eine Schädigung seines Rufes sein, die einen Nachfragerückgang nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, den Verlust von Schlüsselpersonal, den Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, höhere Geschäftskosten und/oder gestiegene Kapitalkosten auslöst. Ein Unternehmen kann auch unter den Auswirkungen von Geldstrafen und anderen regulatorischen Sanktionen leiden. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens könnten von der Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit abgelenkt und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und des Umgangs mit Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als übergreifende Risiken relevant, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte des Fonds einschlägig sind. Beispielsweise kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu finanziellen und geschäftlichen Risiken führen, auch durch negative Folgen für die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten sowohl

für Unternehmen als auch für Verbraucher kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos für die betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen Reputationsschaden führen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch ein Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie ein Prozessrisiko verursachen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann eine bestimmte Anlage beeinflussen oder allgemeinere Auswirkungen auf Wirtschaftssektoren, geografische Regionen und/oder Rechtsordnungen oder politische Regionen haben.

Zahlreiche Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsordnungen, einschließlich derer, in die der Fonds anlegen kann, sind derzeit und/oder möglicherweise in Zukunft Gegenstand eines allgemeinen Übergangs zu einem umweltfreundlicheren, kohlenstoffärmeren und weniger belastenden Wirtschaftsmodell. Zu den Treibern dieses Übergangs gehören staatliche und/oder regulatorische Eingriffe, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Industriezweige, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Änderungen solcher Maßnahmen, etwa immer strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen haben. Darüber hinaus können Unternehmen, die sich an die geltenden Maßnahmen halten, Forderungen, Strafen und andere Verbindlichkeiten in Bezug auf vermeintliche frühere Versäumnisse ausgesetzt sein. Jeder der vorgenannten Punkte kann in einem erheblichen Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage resultieren.

Darüber hinaus werden bestimmte Branchen von Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Einhaltung von Mindestlöhnen oder existenzsichernden Löhnen und Arbeitsbedingungen für Personal in der Lieferkette, sehr genau unter die Lupe genommen. Der Einfluss solcher Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die öffentliche Aufmerksamkeit, die sie auf sich ziehen, können die betroffenen Branchen dazu veranlassen, ihre Geschäftspraktiken wesentlich zu ändern, was die Kosten erhöhen und die Rentabilität der Unternehmen erheblich beeinträchtigen kann. Solche externen Einflüsse können auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich beeinflussen, was in einem beträchtlichen Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage resultieren kann.

Wirtschaftssektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung aufweisen oder anderweitig eine wesentliche negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können unter einem bedeutenden Nachfragerückgang und/oder Überalterung leiden. Das Ergebnis sind gestrandete Vermögenswerte, deren Wert erheblich geschmälert ist oder vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer vollständig verfällt. Versuche von Wirtschaftssektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich anzupassen, um ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu verringern, könnten scheitern, hohe Kosten verursachen und die künftige Rentabilität erheblich beeinträchtigen.

Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko auf, kann das zur Folge haben, dass Anleger eine bestimmte Anlage als nicht mehr geeignet erachten und sie veräußern (oder nicht in sie investieren), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage noch verstärkt.

Zusätzlich zu den oben genannten Risiken kann eine Beschreibung bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken relevant sein, wie im Folgenden dargelegt ist. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Klimawandel: Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, einschließlich des Auftretens extremer Wetterereignisse (beispielsweise größere Dürren, Überschwemmungen oder Stürme), können sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben bestimmter Wirtschaftssektoren auswirken und zu physischen Verlusten oder Schäden oder anderweitigen Wertverlusten von Vermögenswerten führen, insbesondere von physischen Vermögenswerten wie Immobilien und Infrastruktur. Die Erderwärmung kann zu extremen Hitzewellen, vermehrten lokalen oder weitreichenden Überschwemmungen und einem Anstieg des Meeresspiegels führen, was die Infrastruktur, die Landwirtschaft und die Ökosysteme gefährdet und das Betriebsrisiko und die Versicherungskosten erhöht. Das wiederum kann den Nutzen und Wert von Investitionen beeinträchtigen.

Natürliche Ressourcen: Die Beziehung zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen wird aufgrund der Süßwasserknappheit, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Risiken, die sich aus der Flächennutzung ergeben, immer wichtiger. Wasser ist für die Landwirtschaft, die Industrie, Haushalte, die Energieerzeugung, die Freizeit und Umweltmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Eine geringere Versorgung mit oder Zuweisung von Wasser und/oder höhere Kosten für die Versorgung und die Kontrolle der Wassernutzung können sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben bestimmter Wirtschaftssektoren auswirken, in die der Fonds investieren kann. Die Artenvielfalt ist die Grundlage für Leistungen des Ökosystems wie Nahrungsmittel, sauberes Wasser, genetische Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein fortgesetzter Verlust der biologischen Vielfalt kann sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben bestimmter Wirtschaftssektoren auswirken, in die der Fonds investieren kann, beispielsweise Landnutzer und Meeresindustrie, Landwirtschaft, Rohstoffindustrie (Zement und Zuschlagstoffe, Öl, Gas und Bergbau), Forstwirtschaft und Tourismus. Flächennutzung und Flächennutzungsmanagement haben einen großen Einfluss auf die natürlichen Ressourcen. Insbesondere Wirtschaftssektoren, die von Rohstoffen abhängig sind, die mit der Abholzung von Wäldern in Verbindung stehen – wie Soja, Palmöl, Rinder und Holz – können durch Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Flächen nachteilige Folgen für ihren Betrieb, ihren Umsatz und ihre Ausgaben erleiden.

Verschmutzung und Abfälle: Verschmutzung beeinträchtigt die Umwelt und kann sich beispielsweise negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken, die Ökosysteme und die Artenvielfalt schädigen und Ernteerträge verringern. Von Regierungen oder Aufsichtsbehörden eingeführte Maßnahmen zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und zur allgemeinen Verringerung der Umweltverschmutzung sowie zur Kontrolle und Minderung von Abfällen können sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben von Wirtschaftssektoren auswirken, in die der Fonds investieren kann. Technologien, die mit umweltschädlichen Materialien oder Praktiken in Verbindung gebracht werden, können veralten, was zu einer Wertminderung der Investitionen führt.

ANLAGEBEDINGUNGEN

1. DER FONDS

1.1. Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF ist ein geschlossener Investmentfonds, der nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet wurde und als reservierter alternativer Investmentfonds (*Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement alternatif réservé*) im Sinne des RAIF-Gesetzes, des Gesellschaftsgesetzes und der Satzung qualifiziert. Der Fonds wurde am 23. März 2020 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit eingerichtet und hat seinen eingetragenen Sitz in 15, Boulevard F. W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) unter der Nummer B 243183 eingetragen. Seine Satzung wurde am 1. April 2020 im RESA veröffentlicht. Der Fonds ist im offiziellen Verzeichnis der RAIFs des R.C.S. eingetragen.

1.2. Das Kapital des Fonds entspricht dem Wert seines Nettovermögens. Der Fonds wurde mit einem Anfangskapital von 30.000 EUR gegründet. Das Anteilskapital des Fonds muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach seiner Gründung 1.250.000 EUR erreichen.

1.3. Der Fonds gilt außerdem als alternativer Investmentfonds im Sinne des AIFM-Gesetzes und des RAIF-Gesetzes. Der Fonds hat den AIFM zu seinem externen Verwalter alternativer Investmentfonds ernannt. Der AIFM ist als vollwertiger Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß der AIFM-Richtlinie qualifiziert. Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und beaufsichtigt.

1.4. Anteile am Fonds werden ausschließlich in Betracht kommenden Anlegern angeboten. Bei einer Anlage in den Fonds über einen Nominierten muss der Anleger, der über den Nominierten zeichnet, ein in Betracht kommender Anleger sein. Anleger, deren Zeichnung von Anteilen vom Verwaltungsrat angenommen wird, werden Anteilseigner des Fonds. Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

1.5. Das Anteilskapital des Fonds entspricht zu jeder Zeit dem gesamten Nettoinventarwert und sollte nicht unter das nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

1.6. Die Basiswährung des Fonds ist Euro.

Zweck

1.7. Der ausschließliche Zweck des Fonds besteht darin, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren jeglicher Art, Organismen für gemeinsame Anlagen sowie anderen nach dem RAIF-Gesetz zulässigen Vermögenswerten und vorbehaltlich der Anlageziele und -richtlinien sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen und den Anteilseignern die Ergebnisse der Fondsverwaltung zukommen zu lassen.

1.8. Der Fonds kann in dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang Maßnahmen ergreifen und Geschäfte durchführen, die er für die Erreichung und Entwicklung seines Zwecks für nützlich hält.

Anlageziele und -richtlinien

1.9. Das Ziel des Fonds liegt darin, dem Anleger durch Investitionen in Anlagestrukturen, die in alternative Anlageklassen investieren, einen Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu verschaffen. Der Fonds verfolgt eine „Buy and Hold“-Anlagestrategie.

1.10. Der Fonds tätigt Beteiligungen an Anlagestrukturen, die hauptsächlich in der Europäischen Union und alternativ in anderen OECD-Ländern mit einem Länderrating von mindestens Investment Grade zum Zeitpunkt der Anlage investieren (die „Zielländer“). Diese Anlagestrukturen müssen in Zielländern angesiedelt sein.

1.11. Der Fonds investiert hauptsächlich in der Währung Euro. Die Anlagestrukturen und der Fonds dürfen in anderen Währungen als dem Euro anlegen, sofern die Anlagestrukturen mindestens 70 % ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerte in Euro oder in Euro abgesichert anlegen.

1.12. Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, eine oder mehrere Anlagen über Anlagestrukturen in (i) Immobilien, (ii) Private-Debt-Finanzierungen und (iii) alternativen Anlageklassen (wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf: Infrastruktur (insbesondere Transportwesen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, soziale Infrastrukturen, Telekommunikation, Versorger sowie Wasser- und Umweltsektor)) zu tätigen. Investitionen in diese Anlagestrukturen können in Form von (verbrieften oder nicht verbiefen) Kapitalbeteiligungen oder Schuldtiteln oder Kombinationen davon getätigt werden.

1.13. Der Anlageverwalter investiert in Anlagestrukturen, die in ihrer Anlagestrategie nicht-finanzielle Auswahlkriterien wie ökologische, soziale und Governance-Merkmale berücksichtigen. Die hierfür angewandte spezifische Methodik kann je nach der proprietären Methodik des jeweiligen Anlageverwalters von den einzelnen Anlagestrukturen abweichen.

1.14. Der Fonds kann Barmittel und Barmitteläquivalente halten.

1.15. Der Fonds schließt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR ab.

1.16. Die Anlagestrukturen werden von einem Unternehmen der Generali Gruppe oder von einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet.

1.17. Der Fonds tätigt seine Anlagen nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Zu diesem Zweck wird vor einer Anlage eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, die unter anderem

- strukturelle Informationen über den Investmentfonds (Unternehmensinformationen, Management und externe Dienstleister) und
- Informationen über Risikomessung und Risikomanagement, Bewertungsverfahren, Leistungsberichte und Gebühren umfasst.

Anlagebeschränkungen

1.18. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RAIF-Gesetzes beruht die Anlagestrategie des Fonds auf dem Grundsatz der Risikostreuung. Der Fonds hält jederzeit die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen ein, die für reservierte alternative Investmentfonds gelten. Insbesondere muss der Fonds die nachstehend aufgeführten Regeln und Beschränkungen einhalten.

1.19. Der Fonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Vermögens oder seiner Zusagen in Instrumente von ein und derselben Art, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, investieren oder sich zur Zeichnung verpflichten.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder von den örtlichen Behörden eines solchen Staates, von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-, regionaler oder internationaler Ausrichtung begeben oder garantiert werden, sowie für Anlagen in Ziel-OGAs, deren Anforderungen an die Risikostreuung mindestens mit den für den Fonds geltenden Anforderungen vergleichbar sind. Für die Anwendung der beschriebenen Beschränkung muss jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit Dachstruktur als separater Emittent betrachtet werden, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

1.20. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Finanzinstrumenten, Barmitteläquivalenten oder Finanzderivaten anlegen.

1.21. Für die Zwecke der Investition in einige zulässige Anlagen kann der Fonds über eine oder mehrere hundertprozentige Tochtergesellschaft(en) investieren, die außerhalb Luxemburgs ansässig sein kann/können.

1.22. Ungeachtet der Absätze 1.17 bis 1.19 und in dem Maße, in dem der Fonds die oben genannte Anlagepolitik umsetzt, indem er unter anderem über einen zugrunde liegenden Fonds, einen sogenannten „SIF-ähnlichen RAIF“ (d. h. einen RAIF, dessen Vermögenswerte grundsätzlich jeweils nicht mehr als 30 % seines Portfolios ausmachen dürfen, vorbehaltlich der Flexibilität der aufsichtsbehördlichen Vorschriften und/oder der Marktpraxis) investiert, gelten die oben genannten Anlagebeschränkungen nicht auf der Ebene des Fonds, sondern auf der Ebene des zugrunde liegenden „SIF-ähnlichen RAIF“. Folglich kann der Fonds 100 % oder weniger seines Vermögens in einen solchen zugrunde liegenden „SIF-ähnlichen RAIF“ anlegen.

Beschränkungen für Anlagen in Immobilienfonds

1.23. Anlagen in Anlagestrukturen, die als alternative Investmentvehikel (AIF) mit Schwerpunkt Immobilien gelten, müssen die folgenden Anlagekriterien einhalten:

- der Investmentfonds ist ein offener oder geschlossener Spezial-AIF oder ein geschlossener Publikums-AIF,
- die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz im EWR und ist von den zuständigen Behörden zugelassen, als Verwaltungsgesellschaft im Sinne der AIFM-Richtlinie (2011/61/EU) zu handeln,
- der AIF investiert ausschließlich in Immobilieneigentum oder eigentumsähnliche Rechte oder in Anteile an Immobiliengesellschaften, die nach ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag nur Immobilien oder andere Immobiliengesellschaften halten dürfen,
- der AIF nimmt Darlehen in einer Höhe auf, die 60 % des Bruttowerts des vom AIF gehaltenen Immobilienvermögens nicht übersteigt,
- der AIF nimmt kurzfristige Kredite in einer Höhe auf, die 30 % des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt,

- der AIF setzt Derivate nur zu Absicherungszwecken ein (beispielsweise bei Zins- oder Währungsrisiken),
- der AIF darf Liquiditätsanlagen nur in Bankkonten, Geldmarktfonds und anderen Barmitteläquivalenten tätigen, und
- die Anteile an einem geschlossenen AIF müssen innerhalb von höchstens drei Monaten frei an institutionelle Anleger übertragbar sein.

Derivate

1.24. Der Fonds kann für die Zwecke (i) der Absicherung und/oder (ii) eines effizienten Portfoliomanagements alle derivativen Finanzinstrumente einsetzen, einschließlich Finanzterminkontrakte, Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenkontrakte), Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Devisenswaps, Rohstoffindex-Swaps, Zinsswaps und Swaps auf Aktienkörbe), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivate, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivate), Optionsscheine und strukturierte Finanzderivate wie kredit- und aktiengebundene Differenzkontrakte (CFDs) und andere Derivate, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden. Für die Auswahl der diesen derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte gelten keine geografischen oder sonstigen Beschränkungen, sofern es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um Instrumente handelt, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Um jeden Zweifel auszuschließen, dürfen weder der Fonds noch die Anlagestrukturen, in die der Fonds investiert, Derivate zu Spekulationszwecken einsetzen.

Bewertung der Kreditwürdigkeit und Kreditratings

1.25. Es ist zu prüfen und sicherzustellen, dass die Anlagerichtlinien und/oder Statuten einer Anlagestruktur, in die der Fonds investiert, Folgendes vorsehen:

- a) Bevor Investitionen getätigt werden, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind, muss die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers/Emittenten/Finanzinstruments beurteilt und während der Haltedauer regelmäßig überprüft werden. Das Ausmaß der regelmäßigen Überprüfung hängt von der Art der Fazilität, der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und dem Marktumfeld ab. Anlagen ohne laufende Risikobewertung sind nicht zulässig. Diese Kreditrisikobewertungen müssen für jeden Vermögenswert durchgeführt und dokumentiert werden. Eine interne Bewertung der Kreditwürdigkeit muss durch eine quantitative Analyse überprüft werden:
- wenn nur ein externes Rating verfügbar ist und das Ergebnis der internen Bewertung der Kreditwürdigkeit besser ist als das externe Rating,
 - wenn mindestens zwei externe Ratings verfügbar sind und das Ergebnis der internen Bewertung der Kreditwürdigkeit besser ist als das zweitbeste externe Rating.

Interne und/oder externe Ratings von Ratingagenturen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Verordnung über Ratingagenturen) registriert oder zertifiziert sind, können berücksichtigt werden, und

- b) Anlagen in Vermögenswerten mit einem Rating unterhalb von Speculative Grade (d. h. unter B- von Standard & Poor's und Fitch oder B3 von Moody's) (das „Speculative Rating“) sind nicht zulässig. Wenn das Rating der von der Anlagestruktur gehaltenen Vermögenswerte unter das Speculative Rating fällt, wird das Verfahren für nicht zulässige Anlagen eingeleitet. Das setzt voraus, dass die Anlagestruktur in Abstimmung mit dem Fonds und unter Berücksichtigung der Marktlage entscheidet, wie mit diesen Vermögenswerten verfahren wird. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, können Vermögenswerte, die herabgestuft werden (und deren Kreditqualität sich nicht wieder auf Speculative Grade verbessert), im Allgemeinen bis zu zwölf Monate nach dem Herabstufungsereignis in der Anlagestruktur verbleiben.

Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt diese Anforderung gemäß Abschnitt 1.25 nicht für Kapitalbeteiligungen an Infrastrukturen.

Nicht zulässige Vermögenswerte

1.26. Indirekte und direkte Anlagen in die folgenden Vermögenswerte sind nicht zulässig:

- Verbraucherkredite, mit Ausnahme von direkten oder indirekten Anlagen in Finanzinstrumente, deren Basiswert Verbraucherkredite sind,
- Betriebsmittelkredite, mit Ausnahme von direkten oder indirekten Anlagen in Finanzinstrumente, deren Basiswert Betriebsmittelkredite sind,
- bewegliche Geräte oder Forderungen in Bezug auf bewegliche Geräte (um jeden Zweifel auszuschließen, umfassen bewegliche Geräte keine Investitionen in Verkehrsinfrastruktur),
- immaterielle Vermögenswerte,
- Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, und
- Unternehmen, die Dienstleistungen für Versicherungsunternehmen erbringen, die direkt mit dem Versicherungsgeschäft zusammenhängen.

Anteilskapital – Anteilsklassen

1.27. Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen und entspricht zu jedem Zeitpunkt dem gesamten Nettovermögen des Fonds. Das Mindestanteilskapital des Fonds nach luxemburgischem Recht beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR). Dieses Mindestanteilskapital muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach der Gründung erreicht werden. Bei der Gründung beträgt das Anfangskapital dreißigtausend Euro (30.000 EUR), voll eingezahlt und repräsentiert durch dreihundert (300) Anteile zu je einhundert Euro (100 EUR). Die Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Alle ausgegebenen Namensanteile des Fonds werden im Verzeichnis der Anteilsinhaber erfasst, das vom Fonds oder von einer oder mehreren vom Fonds dazu benannten Personen geführt wird. Dieses Verzeichnis enthält den Namen jedes Eigentümers von Namensanteilen, seinen Wohnsitz oder gegenüber dem Fonds angegebenen gewählten Wohnsitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Namensanteile und den auf jeden dieser Anteile eingezahlten Betrag.

1.28. Anteilsinhaber, die zum Erhalt von Namensanteilen berechtigt sind, müssen dem Fonds eine Adresse mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen geschickt werden können. Diese Adresse wird auch in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen.

1.29. Falls ein Anteilseigner keine Adresse angibt, kann der Fonds zulassen, dass eine entsprechende Mitteilung in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen wird, und es wird davon ausgegangen, dass sich die Adresse des Anteilseigners am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einer anderen Adresse befindet, die der Fonds von Zeit zu Zeit einträgt, bis der Anteilseigner dem Fonds eine andere Adresse mitteilt. Ein Anteilseigner kann seine im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragene Adresse jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Fonds an dessen eingetragenen Sitz oder an eine andere vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegte Adresse ändern.

1.30. Der Fonds kann beschließen, Bruchteile von Anteilen auszugeben. Solche Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, die Anzahl der Bruchteile von Anteilen entspricht einem ganzen Anteil. In diesem Fall sind sie stimmberechtigt, haben aber Anspruch auf eine anteilige Beteiligung an dem der betreffenden Anteilsklasse zurechenbaren Nettovermögen.

1.31. Der Fonds kann mehr als eine Klasse von Anteilen anbieten. Jede Anteilsklasse kann in Bezug auf die Kriterien für die Zeichnung (einschließlich der Zulassungsbedingungen), die Rücknahme, den Mindestbestand, die Gebührenstruktur, die Währung, die Absicherungspolitik und die Ausschüttungspolitik unterschiedliche Merkmale aufweisen. Für jede Klasse wird ein separater Preis je Anteil berechnet.

1.32. Anteile haben keinen Nennwert, sind übertragbar und berechtigen innerhalb jeder Klasse zu gleichen Teilen zur Beteiligung an den Gewinnen aus dem Fonds, dem sie zuzuordnen sind, und an den Erlösen aus einer Liquidation. Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

1.33. Die Anteile werden an Anleger ausgegeben, die als in Betracht kommende Anleger infrage kommen. Anleger, die Anteile zeichnen, müssen eine Zeichnungsvereinbarung abschließen, wie in diesem Placement Memorandum näher beschrieben. Zeichnungen von Anteilen werden nur bis zum Datum des abschließenden Closings angenommen.

1.34. Die folgende Klasse steht derzeit zur Zeichnung im Fonds zur Verfügung:

- Anteile der Klasse A (Thesaurierende Anteile)

Form von Anteilen

1.35. Alle Anteile sind Namensanteile und werden nur mit Verzeichniseintrag ausgegeben, was bedeutet, dass der Anspruch eines Anlegers durch einen Eintrag in das von der Register- und Transferstelle geführte Verzeichnis der Anteilsinhaber des Fonds und nicht durch ein Anteilszertifikat nachgewiesen wird.

Ausschüttungsrichtlinie

1.36. Der Fonds kann thesaurierende Anteile und ausschüttende Anteile ausgeben.

1.37. Thesaurierende Anteile kapitalisieren ihre gesamten Erträge, während ausschüttende Anteile Dividenden zahlen können.

1.38. Ausschüttungen können nach Ermessen des Verwaltungsrates aus Kapitalerträgen, Kapitalgewinnen oder Kapital gezahlt werden. Da Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt werden können, besteht ein größeres Risiko, dass Kapital aufgezehrt wird und „Erträge“ durch den Verzicht auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlagen der Anteilsinhaber erzielt werden und der Wert künftiger Erträge ebenfalls gemindert wird. Dieser Kreislauf kann so

lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist (vorbehaltlich der unten aufgeführten Mindestanforderungen an den Nettoinventarwert). Je nach Rechtsordnung des Anlegers können Ausschüttungen, die aus Kapital gezahlt werden, andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen, die aus Erträgen gezahlt werden, und Anlegern wird empfohlen, diesbezüglich ihren eigenen Rat einzuholen.

1.39. Ausschüttungen werden per elektronischer Überweisung an den Anleger beziehungsweise bei gemeinsamen Inhabern an den Namen des ersten im Verzeichnis eingetragenen Anlegers gezahlt, es sei denn, es ist ein gemeinsames Konto vorhanden, das in der Zeichnungsphase angegeben und von der Register- und Transferstelle entsprechend akzeptiert wurde.

1.40. Zahlungen werden in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse geleistet. Ausschüttungen, die fünf Jahre nach ihrer Erklärung nicht eingefordert werden, verfallen und fallen an den Fonds zurück. In jedem Fall darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, wenn dadurch der Nettoinventarwert des Fonds unter den Gegenwert von 1.250.000 EUR fallen würde.

1.41. Ausschüttungen können in bestimmten Rechtsordnungen als steuerpflichtiges Einkommen behandelt werden. Anleger sollten ihre eigene professionelle Steuerberatung in Anspruch nehmen.

1.42. Sollten die Anleger beschließen, den an sie auszuschüttenden Betrag wieder anzulegen, sofern solche Möglichkeiten bestehen, werden diese Ausschüttungen in weitere Anteile derselben Klasse reinvestiert, und die Anleger werden durch Ausschüttungsbescheinigungen über die Einzelheiten informiert.

1.43. Bei einer Liquidation des Fonds werden nicht vereinnahmte Dividenden bei der Luxemburger *Caisse de Consignation* hinterlegt, sobald die Liquidation erfolgt ist.

1.44. Solange und soweit die Anteile zum Sicherungsvermögen eines deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gehören, wird der Fonds in Bezug auf den betreffenden deutschen Anleger nach Solvency II (i) keine Beträge von Ausschüttungen abziehen, die ansonsten an diesen deutschen Anleger nach Solvency II gezahlt worden wären, (ii) weder seine eigenen Forderungen gegen Forderungen des Anlegers nach Solvency II aufrechnen, soweit ihm dies nach § 130 Abs. 2 Satz 2 VAG untersagt ist, (iii) noch Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte und ähnliche Rechte ausüben.

1.45. Bargeldlose Ausschüttungen sind unzulässig.

Ertragsausgleich

1.46. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Vereinbarungen zum Ertragsausgleich treffen, um sicherzustellen, dass die Höhe der aufgelaufenen und jeder Anteilsklasse zuzurechnenden Erträge nicht durch die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen während einer Rechnungsperiode oder eines Ausschüttungszeitraums beeinflusst wird.

Veröffentlichung des Preises je Anteil

1.47. Der Preis je Anteil ist kostenlos erhältlich und wird in den Niederlassungen der Register- und Transferstelle während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag zur Verfügung gestellt.

Berichte und Abschlüsse

1.48. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.49. Der Fonds erstellt einen geprüften Jahresbericht, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist. Die in Artikel 21(4) und 21(5) des AIFM-Gesetzes genannten Informationen werden den Anlegern zusammen mit dem Jahresbericht zur Verfügung gestellt oder gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds gemäß Artikel 20 „Jahresbericht“ des AIFM-Gesetzes und Artikel 108 und 109 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 aufgeführt. Darüber hinaus werden die Anleger unverzüglich über jede Änderung der in Artikel 108 und 109 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 genannten Informationen informiert. In Bezug auf das Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme wird der AIFM (i) in regelmäßigen Abständen Konformitätsberichte in Bezug auf das Risikomanagementsystem und die Risikomanagementpolitik in der Art, Form und mit dem Detaillierungsgrad erstellen, die in den anwendbaren Gesetzen vorgeschrieben sind, und dem Fonds vorlegen, und (ii) dem Fonds und den Anlegern in der Art und Form, mit dem Detaillierungsgrad und in der Häufigkeit, wie sie im Risikomanagementsystem gemäß den geltenden Gesetzen vorgeschrieben sind, die nötigen Informationen zur Verfügung stellen, um (a) die luxemburgischen Anforderungen an das Risikomanagement zu erfüllen und (b) die Chancen durch eine Anlage in den Fonds zu beurteilen. Im Falle einer Änderung muss die Offenlegung die Informationen über die Änderung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf den Fonds und seine Anleger enthalten.

2. VERWALTUNGSRAT

2.1. Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds gemäß der Satzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist außerdem für die Umsetzung der Anlageziele und -richtlinien des Fonds sowie für die Überwachung der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich.

2.2. Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen des Fonds zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die von Gesetzes wegen den Anlegern vorbehalten sind.

2.3. Die folgenden Personen wurden als Verwaltungsratsmitglieder des Fonds ernannt:

Hr. Moritz GRIBAT

Hr. Pierre BOUCHOMS

Hr. Thierry LOGIER

2.4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zu ihrem Rücktritt, ihrem Ableben, ihrer Suspendierung oder ihrer Entlassung im Einklang mit der Satzung aus. Zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder des Fonds können in Übereinstimmung mit der Satzung ernannt werden. Alle Direktoren erhalten eine angemessene Vergütung und die Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Direktoren entstehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in den Fonds investieren. Informationen über die an Verwaltungsratsmitglieder gezahlten Honorare sind in den Abschlüssen des Fonds enthalten.

2.5. Der Fonds kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte sowie ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für Kosten, Gebühren, angemessene Auslagen, Verluste oder Schäden oder Verbindlichkeiten entschädigen, die ihnen im Zusammenhang mit einer Klage, einem Prozess oder einem Verfahren entstehen, in das sie verwickelt werden, weil sie ein Manager oder leitender Angestellter des Fonds sind oder waren, oder auf deren Verlangen einer anderen Gesellschaft, deren Anteilseigner oder Gläubiger der Fonds ist und für die sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, für die sie in einer solchen Klage, einem solchen Prozess oder Verfahren rechtskräftig wegen grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhaltens verurteilt werden. Im Fall eines Vergleichs wird die Entschädigung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, die durch den Vergleich abgedeckt sind und bei denen der Fonds von einem Rechtsbeistand darauf hingewiesen wird, dass die zu entschädigende Person keine solche Pflichtverletzung begangen hat.

3. VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS

3.1. Der Fonds hat Generali Investments Luxembourg S.A. gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über die Verwaltung alternativer Investmentfonds, die am Tag der Gründung des Fonds abgeschlossen wurde, damit beauftragt, als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des RAIF-Gesetzes zu fungieren. Der AIFM ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates für das Portfoliomanagement, das Risikomanagement und die Vertriebsdienste für den Fonds verantwortlich.

3.2. Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und reguliert und bei der CSSF registriert. Der eingetragene Sitz des AIFM ist 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

3.3. Die Geschäftsführer des AIFM sind:

Hr. Borsellino Santo

Hr. Bouchoms Pierre

Hr. Clair Dominique

Hr. Linard De Guertechin Geoffroy

Fr. Mosnier Sophie

Allgemeine Beschreibung

3.4. Unter der Aufsicht des Verwaltungsrates wird der AIFM den Fonds gemäß dem Private Placement Memorandum, der Satzung, den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und der AIFM-Vereinbarung und im ausschließlichen Interesse der Anleger verwalten und managen. Er ist befugt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen alle Rechte auszuüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten des Fonds verbunden sind. Der Portfoliomanager trifft die Anlageentscheidungen für den Fonds. Der AIFM stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Risikoprofil und die Aktivitäten des Fonds mit seinen Zielen und diesem Private Placement Memorandum übereinstimmen.

3.5. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RAIF-Gesetzes und des AIFM-Gesetzes hat der AIFM seinen leitenden Angestellten (die „**leitenden Angestellten**“) ein Mandat erteilt, sein Tagesgeschäft effektiv zu führen.

3.6. Die leitenden Angestellten stellen sicher, dass die Aufgaben des AIFM und der verschiedenen Dienstleister des Fonds jederzeit in Übereinstimmung mit dem RAIF-Gesetz und dem AIFM-Gesetz, der Satzung und dem Private Placement Memorandum ausgeführt werden. Die leitenden Angestellten stellen außerdem sicher, dass der AIFM die Anlagepolitik, die Anlagebefugnisse und die Anlagebeschränkungen einhält, und überwachen deren Umsetzung.

3.7. Die leitenden Angestellten erstatten dem Verwaltungsrat des AIFM ebenfalls regelmäßig Bericht und informieren den Verwaltungsrat des AIFM bei Bedarf über wesentliche Verstöße oder Nichtkonformität in Bezug auf die Anlagepolitik, die Anlagebefugnisse und die Anlagebeschränkungen.

Pflichten

3.8. Der AIFM ist insbesondere für das Risikomanagement der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich. Für die Erbringung seiner Dienstleistungen in Bezug auf das Portfoliomanagement hat der AIFM seine Funktion des Portfoliomanagements an den Portfoliomanager delegiert, d. h. an Generali Global Infrastructure (GGI). Wenn in diesem Private Placement Memorandum auf Handlungen des AIFM oder seiner Direktoren Bezug genommen wird, ist davon auszugehen, dass der AIFM im Namen des Fonds handelt, sofern in diesem Memorandum nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Risikomanagementfunktion

3.9. Der externe AIFM verfügt über und unterhält eine spezielle Risikomanagementfunktion, die wirksame Risikomanagementstrategien und -verfahren umsetzt, um alle Risiken, die für das Anlageziel des Fonds relevant sind, einschließlich Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Betriebsrisiken sowie alle anderen relevanten Risiken zu identifizieren, zu messen, zu steuern und laufend zu überwachen. Darüber hinaus gewährleistet der Risikomanagementprozess eine unabhängige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren gemäß Artikel 70(3) der Delegierten Verordnung der AIFM-Richtlinie. Der AIFM wendet ein umfassendes Verfahren an, das auf qualitativen und quantitativen Risikomessungen basiert, um die Risiken des Fonds zu bewerten.

3.10. Die für das Risikomanagement zuständigen Mitarbeiter des AIFM überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen gemäß den Anforderungen der anwendbaren Rundschreiben oder Verordnungen der CSSF oder jeder anderen europäischen Behörde, die befugt ist, entsprechende Verordnungen oder technische Standards zu erlassen, die auf den Fonds anwendbar sind.

Liquiditätsmanagement/Leverage

3.11. Der AIFM wendet angemessene Methoden für das Liquiditätsmanagement an und setzt Verfahren ein, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen, wozu unter anderem der Einsatz von Stresstests sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen gehört.

3.12. In Übereinstimmung mit dem AIFM-Gesetz teilt der AIFM für den Fonds den zuständigen Behörden und Anlegern die Höhe der Hebelfinanzierung (Leverage) sowohl auf Bruttobasis gemäß der Bruttomethode in Artikel 7 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 als auch auf Basis der Übernahmeverpflichtung (Commitment) gemäß der Commitment-Methode in Artikel 8 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 mit. Das nach der Brutto- und der Commitment-Methode berechnete Leverage wird voraussichtlich 130 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Informationen über den Gesamtbetrag der Hebelfinanzierung, der gemäß den vom Fonds angewandten Brutto- und Commitment-Methoden berechnet wird, werden Anlegern im Jahresbericht und auf regelmäßiger Basis mitgeteilt.

Faire Behandlung von Anlegern

3.13. Der AIFM hat Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze festgelegt, um die Einhaltung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anleger zu gewährleisten, die dem AIFM unter anderem die folgenden Verpflichtungen auferlegen: im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln; Anlageentscheidungen im Einklang mit der Anlagepolitik, der Anlagestrategie und dem Anlageziel sowie dem Risikoprofil des Fonds umzusetzen; alle angemessenen Maßnahmen zu

ergreifen, damit sichergestellt ist, dass Aufträge so ausgeführt werden, dass das bestmögliche Ergebnis erzielt wird; Interessenkonflikte zu vermeiden und, wo sie nicht vermieden werden können, diese Interessenkonflikte gemäß der Richtlinie zu Interessenkonflikten zu steuern und zu überwachen, um zu verhindern, dass sie sich nachteilig auf die Interessen des Fonds und der Anleger auswirken; zu verhindern, dass die Interessen einer Gruppe von Anlegern über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern gestellt werden; sicherzustellen, dass faire, korrekte und transparente Preis- und Bewertungssysteme für den Fonds verwendet werden; und zu verhindern, dass dem Fonds und den Anlegern unangemessene Kosten berechnet werden.

Ausübung von Stimmrechten

3.14. Der externe AIFM hat angemessene und wirksame Strategien entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie die in den Portfolios des Fonds gehaltenen Stimmrechte zum ausschließlichen Nutzen des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden. Die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen und Verfahren: Überwachung relevanter Kapitalmaßnahmen; Sicherstellung, dass die Ausübung von Stimmrechten mit den Anlagezielen und -richtlinien des Fonds im Einklang steht; Vermeidung oder Bewältigung von Interessenkonflikten, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben.

3.15. Der AIFM und der beauftragte Portfoliomanager üben grundsätzlich keine Stimmrechte aus, die mit den im Fonds gehaltenen Instrumenten verbunden sind, es sei denn, sie werden vom Verwaltungsrat ausdrücklich damit beauftragt, und in diesem Fall üben sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, wenn die Ausübung der Stimmrechte ihrer Ansicht nach für den Schutz der Interessen der Anleger von besonderer Wichtigkeit ist. Wenn sie vom Fonds beauftragt werden, liegt die Entscheidung über die Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der oben genannten Umstände, im alleinigen Ermessen des AIFM und des beauftragten Portfoliomanagers. Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen werden Anlegern kostenlos beim Portfoliomanager und am Sitz des AIFM und/oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Best Execution: Bestmögliche Ausführung

3.16. Der beauftragte Portfoliomanager handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds und der Anleger. Dafür unternimmt er alle angemessenen Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds und die Anleger zu erzielen, wobei er den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, den Umfang und die Art des Auftrags und jegliche weitere für die Ausführung des Auftrags relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt (bestmögliche Ausführung), außer in Fällen, in denen die bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung der Art der Vermögenswerte nicht relevant ist. Der beauftragte Portfoliomanager führt Aufträge in Übereinstimmung mit der Ausführungsrichtlinie aus, die Anlegern beim Portfoliomanager und am Sitz des AIFM und/oder auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Vergütung

3.17. Der AIFM hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, die für alle identifizierten Mitarbeiter gelten, wie in der Delegierten Verordnung der AIFM-Richtlinie und den ESMA-Leitlinien 2013/232 bestimmt ist. Relevante Angaben werden in den Abschlüssen des Fonds, falls zutreffend, in Übereinstimmung mit dem AIFM-Gesetz gemacht.

Delegation

3.18. Der AIFM kann die Ausführung bestimmter Aufgaben an andere Unternehmen delegieren. Insbesondere Portfoliomanagement, Risikomanagement, Rechts- und Steuerberatung, Rechnungslegung, Bewertung, Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Buchführung, Anleger- und aufsichtsrechtliche Berichterstattung sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten alternativer Investmentfonds.

Haftpflichtdeckung

3.19. Der AIFM deckt seine Berufshaftungsrisiken durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung und die Aufrechterhaltung eines bestimmten Betrags an Eigenmitteln ab.

Rückgriff auf den AIFM

3.20. Anleger haben keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber dem AIFM, da die Vertragsbeziehung des AIFM mit der Gesellschaft besteht.

4. PORTFOLIOMANAGER

4.1. Der AIFM hat Generali Global Infrastructure (GGI) als Portfoliomanager bestellt und die Aufgaben des Portfoliomanagements an GGI übertragen, um das Fondsvermögen gemäß den Anlagezielen und -richtlinien des Fonds zu verwalten und anzulegen.

Der Portfoliomanager ist ein zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds, der auf Infrastrukturinvestitionen spezialisiert ist. Der Portfoliomanager bietet Anlagen in die gesamte Kapitalstruktur über Sektoren und Regionen hinweg an. Dabei stützt er sich auf eine solide Governance, die die Unabhängigkeit und Integrität des Anlageprozesses garantiert, und auf den Grundsatz, als verantwortungsbewusster Anleger zu handeln, der die finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsfähigkeit in Einklang bringt.

4.2. Der Portfoliomanager wurde gemäß der Vereinbarung über die Anlageverwaltung beauftragt. Nach der Vereinbarung über die Anlageverwaltung hat der Portfoliomanager vorbehaltlich der allgemeinen Überprüfung und Kontrolle durch den AIFM und den Verwaltungsrat das uneingeschränkte Recht, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Vermögenswerte des Fonds auf diskretionärer Basis zu verwalten.

4.3. Der Portfoliomanager haftet nicht für Verluste aus den Vermögenswerten und Anlagen des Fonds, die infolge von Marktbewegungen entstehen, die dem Portfoliomanager zu einem beliebigen Zeitpunkt vom AIFM für das diskretionäre Portfoliomanagement zugewiesen werden, es sei denn, ein solcher Verlust ist auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug des Portfoliomanagers oder eines seiner Geschäftsführer oder Mitarbeiter zurückzuführen.

4.4. Im Rahmen der Vereinbarung über die Anlageverwaltung erklärt sich der AIFM bereit, den Portfoliomanager, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter von allen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Klagen und Aufwendungen freizustellen, die dem Portfoliomanager in seiner Eigenschaft als Portfoliomanager der Vermögenswerte und Anlagen des Fonds, die dem Portfoliomanager zu einem beliebigen Zeitpunkt vom AIFM für die diskretionäre Portfolioverwaltung zugewiesen wurden, entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug ihrerseits zurückzuführen sind.

4.5. Die Vereinbarung über die Anlageverwaltung kann von einer Partei gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren und vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung über die Anlageverwaltung.

5. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

5.1. Der Fonds hat Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. als Register- und Transferstelle des Fonds mit Verantwortung für die Bearbeitung von Zeichnungen und Übertragungen von Anteilen sowie von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen, die Verwahrung des Verzeichnisses der Anteilseigner des Fonds, die Koordinierung seiner Dienstleistungen mit denen der Verwahrstelle und die Erbringung und Überwachung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Versand von Auszügen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilsinhaber bestellt.

5.2. Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B137183 eingetragen.

5.3. Gemäß der Register- und Transferstellenvereinbarung ist die Register- und Transferstelle für die Bearbeitung der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen sowie für die Führung des Verzeichnisses der Anteilseigner zuständig.

5.4. Die Register- und Transferstelle prüft die Identität der Anleger, insbesondere für die Zwecke der Geldwäschebekämpfung und der Sicherstellung, dass die Anteile nur von in Betracht kommenden Anlegern gehalten werden.

5.5. Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle gehen zulasten des Fonds.

6. VERWAHRSTELLE

6.1. Der Fonds hat Alter Domus Depositary Services S.à r.l. gemäß der Verwahrstellenvereinbarung als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) des Fonds bestellt. Alter Domus Depositary Services S.à r.l. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und ihren Sitz in 15, Boulevard F.W. Raiffeisen, L - 2411 Luxemburg hat, ist eine professionelle Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten gemäß Artikel 26.1 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B183959 zur Ausübung aller Arten von Bankgeschäften eingetragen.

6.2. Die Verwahrstelle kann einen (oder mehrere) Beauftragte/n für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ernennen.

6.3. Die Verwahrstelle stellt im Allgemeinen sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und sorgt insbesondere dafür, dass alle Zahlungen, die von oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen geleistet wurden, eingegangen sind und dass alle Barmittel auf den im Namen des Fonds eröffneten Geldkonten verbucht wurden.

6.4. Die Vermögenswerte des Fonds müssen der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

(a) Für Finanzinstrumente, die verwahrt werden können:

(i) Die Verwahrstelle muss alle Finanzinstrumente verwahren, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch geliefert werden können;

(ii) Dafür muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf getrennten Konten gemäß den Grundsätzen von Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG registriert werden, die im Namen des Fonds oder des für den Fonds handelnden AIFM eröffnet wurden, sodass sie jederzeit eindeutig als zum Fonds gehörend im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften identifiziert werden können;

(b) Für sonstige Vermögenswerte:

(i) Die Verwahrstelle muss das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten überprüfen und führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder der im Namen des Fonds handelnde AIFM das Eigentum an diesen Vermögenswerten hat;

(ii) Die Beurteilung, ob der Fonds oder der für den Fonds handelnde AIFM das Eigentum hat, stützt sich auf die vom Fonds oder vom AIFM vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, auf externe Nachweise;

(iii) Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

Darüber hinaus:

- a) stellt die Verwahrstelle sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Übertragung, die Rücknahme und die Kündigung der Anteile in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sowie mit der Satzung und dem Placement Memorandum durchgeführt werden;
- b) stellt die Verwahrstelle sicher, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, der Satzung, dem Placement Memorandum und den in Artikel 17 des AIFM-Gesetzes festgelegten Verfahren berechnet wird;
- c) führt die Verwahrstelle die Anweisungen des AIFM aus, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu geltendem Recht, der Satzung oder dem Placement Memorandum;
- d) stellt die Verwahrstelle sicher, dass bei Geschäften, die das Vermögen des Fonds betreffen, jegliche Gegenleistungen innerhalb der Abrechnungstermine an den Fonds überwiesen werden, und
- e) stellt die Verwahrstelle sicher, dass die dem Fonds zurechenbaren Erträge in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Placement Memorandum verwendet werden.

Haftung der Verwahrstelle

6.5. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten des Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust von Finanzinstrumenten auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären, oder wenn die Verwahrstelle die Verwahrung und die mit diesen Aufgaben verbundene Verantwortung im Rahmen einer besonderen Vereinbarung mit dem Beauftragten und dem AIFM übertragen hat. Die Verwahrstelle haftet auch für alle Verluste, die nicht im Zusammenhang mit dem Verlust von Finanzinstrumenten stehen und die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß der AIFM-Richtlinie zurückzuführen sind. Wenn die Verwahrstelle haftet, wird sie nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten aus dem Vermögen des Fonds entschädigt.

6.6. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen sieht die Verwahrstellenvereinbarung vor, dass die Verwahrstelle vom Fonds für Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich rechtlicher und beruflicher Aufwendungen), die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Verwahrstellenvereinbarung entstehen, schadlos gehalten und entschädigt wird.

Delegation und Interessenkonflikte

6.7. Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit kann die Verwahrstelle oder der Verwahrungsbeauftragte von Zeit zu Zeit Vereinbarungen über die Erbringung von Verwahrungs- und damit verbundenen Dienstleistungen mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten getroffen haben. Informationen über Beauftragte der Verwahrstelle sind auf Anfrage beim AIFM oder Fonds erhältlich. Die Verwahrstelle sorgt dafür, dass (i) in Fällen, in denen Interessenkonflikte zwischen ihr und dem Fonds, den Anteilshabern oder dem AIFM auftreten, die Ausführung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell im Konflikt stehenden Aufgaben getrennt ist, und (ii) in Fällen, in denen Interessenkonflikte zwischen dem Verwahrungsbeauftragten und dem Fonds, den Anteilshabern oder dem AIFM auftreten, die Ausführung der Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von den anderen potenziell im Konflikt stehenden Aufgaben des Verwahrungsbeauftragten getrennt ist. Die Verwahrstelle sorgt dafür, dass solche potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gehandhabt,

überwacht und offengelegt werden, und beachtet jederzeit ihre Verpflichtungen nach dem geltenden Recht.

Verwahrungspflichten, Pflichten nach dem Look-Through-Ansatz

6.8. Sofern dies gemäß Artikel 89(3) oder Artikel 90(5) der AIFM-Richtlinie Stufe 2 erforderlich ist, nimmt die Verwahrstelle ihre Verwahrungspflichten nach dem Look-Through-Ansatz in Bezug auf zugrunde liegende Vermögenswerte wahr, die von Finanz- und gegebenenfalls Rechtsstrukturen gehalten werden, die direkt oder indirekt vom Fonds oder vom für den Fonds handelnden AIFM kontrolliert werden, und in Bezug auf die Pflichten gemäß Artikel 90(1)-(4) der AIFM-Richtlinie Stufe 2, wenn die betreffende Finanz- oder Rechtsstruktur ebenfalls vom Fonds oder vom für den Fonds handelnden AIFM für die Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte errichtet wurde.

7. VERWALTUNGSSTELLE

7.1. Der Fonds hat Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. als Verwaltungsstelle des Fonds bestellt. Die Verwaltungsstelle nimmt bestimmte administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds wahr, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Erbringung von Rechnungslegungsleistungen für den Fonds.

7.2. Der Fonds hat die Verwaltungsstelle zu seiner Domizilstelle ernannt. Die Verwaltungsstelle ist für die Domizilierung des Fonds verantwortlich und nimmt unter anderem die im luxemburgischen Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Domizilierung von Gesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Aufgaben wahr. Insbesondere ermöglicht sie es dem Fonds, seinen eingetragenen Sitz am Sitz der Verwaltungsstelle einzurichten und die für die Versammlungen der leitenden Angestellten des Fonds und/oder der Anteilhaber des Fonds erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

7.3. Die Verwaltungsstelle ist weder für den Inhalt des vorliegenden Private Placement Memorandums (mit Ausnahme dieses Abschnitts) noch für die Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds verantwortlich.

7.4. Die Verwaltungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur Entschädigung der Verwaltungsstelle und zur Befreiung der Verwaltungsstelle von der Haftung unter bestimmten Umständen.

7.5. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates behält sich der AIFM das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen eine andere Verwaltungsstelle ohne vorherige Mitteilung an die Anleger zu bestellen. Anleger werden zu gegebener Zeit über die Ernennung einer anderen Verwaltungsstelle informiert.

8. ABSCHLUSSPRÜFER

Der Fonds hat KPMG Luxembourg als Abschlussprüfer des Fonds bestellt. Die Verantwortung des Abschlussprüfers besteht darin, die Abschlüsse des Fonds in Übereinstimmung mit dem RAIF-Gesetz und dem AIFM-Gesetz sowie den Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung zu prüfen und ein Urteil darüber abzugeben. Der nach der Prüfung erstellte Bericht des Abschlussprüfers muss in den Jahresbericht aufgenommen werden.

9. ZEICHNUNGEN

Zeichnung von Anteilen und Closings

9.1. Jeder Anleger, der Anteile zeichnet, muss eine Zeichnungsvereinbarung unterzeichnen und bestimmte darin enthaltene Zusicherungen und Gewährleistungen abgeben. Der Verwaltungsrat, der AIFM und der Portfoliomanager und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, sich ohne weitere Nachfragen auf Zusicherungen oder Bescheinigungen eines Anlegers (oder eines potenziellen Anlegers) hinsichtlich seiner Rechtsnatur und Zusammensetzung oder einer anderen Angelegenheit im Zusammenhang mit der Zulassung eines solchen Anlegers oder potenziellen Anlegers zum Fonds oder in Bezug auf den Fortbestand eines Anlegers als Anleger zu verlassen.

9.2. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, eine bestimmte Zeichnung (ganz oder teilweise) nicht anzunehmen, oder er kann das Angebot jederzeit beenden oder zurückziehen. In diesem Fall veranlasst der Verwaltungsrat, dass alle von einem potenziellen Anleger erhaltenen Gelder, dessen Zeichnung nicht angenommen wurde, unverzüglich und ohne Zinsen oder Abzüge zurückerstattet werden. Wenn der Verwaltungsrat eine Zeichnungsvereinbarung förmlich annimmt, wird dieser Zeichner als Anleger in den Fonds aufgenommen.

9.3. Neue Zusagen neuer Anleger und Erhöhungen der Zusagen bestehender Anleger werden erst dann in Anspruch genommen, wenn die Zusagen bestehender Anleger, die bei einem früheren Closing akzeptiert wurden, vollständig in Anspruch genommen wurden.

9.4. Mit der Annahme seiner Zusage bei einem Closing zahlt ein Anleger zusätzlich eine Zeichnungsgebühr an den Fonds, wie in Abschnitt 14.1 weiter ausgeführt ist.

9.5. Alle Anteile, die der AIFM als anfänglicher Anteilseigner des Fonds hält, werden nach Aufwand (d. h. für einen Betrag von 30.000 EUR) beim ersten Closing und bei der ersten Kapitalziehung durch einen Anleger zurückgenommen.

Erhöhung der Zusage

9.6. Anleger können ihre Zusagen jederzeit durch Unterzeichnung eines Nachtrags zu ihrer Zeichnungsvereinbarung erhöhen..

Kapitalziehungen

9.7. Der Verwaltungsrat kann jedem Anleger mindestens drei (3) Geschäftstage vor dem Datum, an dem der in Anspruch zu nehmende Betrag fällig und zahlbar ist, ein Ziehungsgesuch zukommen lassen. Anleger leisten Kapitalbeiträge in der Höhe, die im jeweiligen Ziehungsgesuch angegeben ist. Darüber hinaus ist bei jeder Kapitalziehung eine Zeichnungsgebühr an den Fonds zu zahlen, wie in Abschnitt 14.1 näher ausgeführt ist. Kapitalziehungen dienen in der Regel der Tätigkeit von Anlagen und der Zahlung von Ausgaben und Verpflichtungen des Fonds. Unbeschadet des obigen Abschnitts 9.4 werden nicht in Anspruch genommene Zusagen eines relevanten Closings von Anlegern in dem Verhältnis abgerufen, in dem die nicht in Anspruch genommene Zusage dieser Anleger zu den gesamten Zusagen dieses Closings steht.

9.8. Ziehungsgesuche können per E-Mail versandt werden, der eine Kopie des Ziehungsgesuchs beizufügen ist, wobei ein Anleger verlangen kann, dass eine Kopie des Ziehungsgesuchs an seine registrierte Adresse geschickt wird..

Ausgabepreis je Anteil

9.9. Der Ausgabepreis je Anteil basiert auf der letzten verfügbaren Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile oder, falls noch kein Nettoinventarwert der Anteile verfügbar ist, auf 100 Euro pro Anteil.

Nicht in Betracht kommende Anleger

9.10. Die Zeichnungsvereinbarung schreibt vor, dass jeder potenzielle Antragsteller auf Anteile dem Fonds unter anderem zusichert und gewährleistet, dass er kein unzulässiger Anleger ist.

9.11. Insbesondere dürfen die Anteile nicht angeboten, ausgegeben oder übertragen werden (i) an Personen, die nicht als sachkundige Anleger angesehen werden können, (ii) an Personen in Verhältnissen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Fonds einer Steuerpflicht unterliegt oder einen anderen finanziellen Nachteil erleidet, der dem Fonds andernfalls nicht entstehen würde, oder (iii) die dazu führen würden, dass der Fonds nach den geltenden US-Wertpapiergesetzen registriert werden muss.

9.12. Anteile dürfen im Allgemeinen nicht an oder für Rechnung von US-Personen ausgegeben oder übertragen werden.

9.13. Wenn der Übertragungsempfänger noch kein Anleger ist, muss er die entsprechende Zeichnungsvereinbarung ausfüllen und alle anderen Unterlagen vorlegen, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden können.

Wiederanlage

9.14. Beträge, unabhängig davon, ob es sich um Kapital oder Erträge handelt, die der Fonds aus oder in Bezug auf Anlagen erhält, können nach dem Ermessen des AIFM in weitere Anlagen reinvestiert oder zur Tötigung von Folgeinvestitionen verwendet werden oder zur Zahlung von Ausgaben und Verpflichtungen des Fonds in Übereinstimmung mit diesem Private Placement Memorandum verwendet werden.

Koinvestitionen

9.15. Unabhängig von diesem Private Placement Memorandum können Anlegern und Dritten von Zeit zu Zeit Möglichkeiten für Koinvestitionen vom Verwaltungsrat angeboten werden. Diese Möglichkeiten werden in einer Weise und zu Bedingungen zugewiesen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

9.16. Anleger oder Unternehmen, die gemeinsam mit dem Fonds investieren, müssen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen realisierbar ist, die Kosten im Zusammenhang mit der Koinvestition im Verhältnis zu dem von ihnen investierten Betrag teilen.

Aussetzung

9.17. Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen beschließen, wie im Abschnitt mit der folgenden Überschrift beschrieben ist: „Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts“. Während eines solchen Zeitraums der Aussetzung werden keine Anteile ausgegeben.

Geldwäschebekämpfung

9.18. Der Fonds und der Verwaltungsrat müssen jederzeit die Verpflichtungen einhalten, die sich aus den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere aus dem Gesetz vom 12. November 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben.

9.19. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität eines Antragstellers auf Anteile und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf einer risikoorientierten Basis sowie die laufende Überwachung der Beziehung.

9.20. Wenn ein Antragsteller im Namen eines Dritten handelt, muss die Register- und Transferstelle die Identität des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich dieser Antragsteller hiermit, die Register- und Transferstelle zu informieren, bevor sich die Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers ändert.

9.21. Bei Verzögerungen oder Versäumnissen des Antragstellers bei der Vorlage von Informationen, die zu Überprüfungszwecken erforderlich sind, kann die Register- und Transferstelle die Annahme des Antrags und der damit verbundenen Zeichnungsgelder verweigern oder die Abwicklung eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis ordnungsgemäße Informationen vorgelegt werden. Anleger sollten insbesondere beachten, dass die Register- und Transferstelle in Fällen, in denen Rücknahmeerlöse auf ein Konto überwiesen werden sollen, das nicht auf den Namen des Anlegers lautet, solchen Rücknahmeanträgen nur unter außergewöhnlichen Umständen nachkommt und sich das Recht vorbehält, die Informationen anzufordern, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Identität des Anlegers und des Inhabers des Kontos, auf das die Rücknahmeerlöse überwiesen werden sollen, zu überprüfen. Die Rücknahmeerlöse werden nicht auf ein Drittkonto ausgezahlt, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor und/oder der Anleger und/oder Kontoinhaber gibt diese Informationen an.

9.22. Jeder Antragsteller auf Anteile gibt die Zusicherungen ab, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Programmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen kann, insbesondere die Zusicherung, dass der Antragsteller kein verbotenes Land, Gebiet, keine verbotene Person oder Körperschaft ist, die auf der konsolidierten Liste des britischen Finanzministeriums („HM Treasury Consolidated List“, die die vom britischen Finanzministerium, der EU und den Vereinten Nationen (UN) aufgelisteten Sanktionsziele enthält) und auf der Website des Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“) des US-Finanzministeriums aufgeführt sind, und dass er weder direkt noch indirekt mit einem Land, einem Gebiet, einer Person oder einer Körperschaft verbunden ist, die auf einer OFAC-Liste aufgeführt sind oder gegen die ein OFAC-Sanktionsprogramm besteht. Jeder Antragsteller muss außerdem versichern, dass die Zeichnungsgelder weder direkt noch indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen die Gesetze und Vorschriften der USA auf Bundes- oder Staatsebene oder gegen internationale Gesetze und Vorschriften, einschließlich Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, verstoßen.

Datenschutz

9.23. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) und dem Luxemburger Gesetz vom 1. August 2018 bezüglich der Einrichtung der Nationalen

Datenschutzkommission und der Umsetzung der DSGVO kann der Fonds von Zeit zu Zeit Informationen von einem Anleger oder potenziellen Anleger einholen, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger oder potenziellen Anleger und dem Fonds zu entwickeln und zu bearbeiten sowie für andere damit verbundene Aktivitäten. Wenn ein Anleger oder potenzieller Anleger diese Informationen nicht in einer für den Verwaltungsrat zufriedenstellenden Form vorlegt, kann der Verwaltungsrat den Besitz von Anteilen am Fonds einschränken oder verhindern, und die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle (je nach Fall) sind schadlos zu halten und von allen Verlusten freizustellen, die infolge der Einschränkung oder Verhinderung des Besitzes von Anteilen entstehen.

9.24. Mit dem Ausfüllen und Zurücksenden des Antragsformulars erklären sich Anleger mit der Verwendung personenbezogener Daten durch den Fonds einverstanden. Der Fonds kann personenbezogene Daten an seine Beauftragten und Dienstleister weitergeben, oder wenn dies gesetzlich oder von einer Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist oder der Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten dient. Anleger erhalten auf schriftlichen Antrag Zugang zu ihren eigenen personenbezogenen Daten, die sie dem Fonds zur Verfügung gestellt haben. Anleger können schriftlich die Berichtigung personenbezogener Daten beantragen, und der Fonds wird diese auf schriftlichen Antrag hin berichtigen. Alle personenbezogenen Daten dürfen vom Fonds nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

9.25. Der Fonds muss möglicherweise personenbezogene Daten an Unternehmen weitergeben, die in Rechtsordnungen außerhalb der EU ansässig sind, die unter Umständen kein angemessenes Niveau von Datenschutzvorschriften entwickelt haben. Bei einer Datenübertragung außerhalb der EU stellt der Fonds vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten der Anleger in einer Weise geschützt werden, die dem Schutz gemäß dem luxemburgischen Datenschutzgesetz gleichwertig ist.

9.26. Personenbezogene Daten sind nicht für Werbezwecke bestimmt.

10. RÜCKNAHMEN

- 10.1. Kein Anleger hat das Recht auf die Rücknahme seiner Anteile oder einen anderweitigen Ausstieg aus dem Fonds.
- 10.2. Ab dem letzten Tag der 5-jährigen Haltefrist, die mit der Auflegung des Fonds beginnt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Anlegern eine teilweise Rücknahme ihrer Fondsanteile vorzuschlagen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt.
- 10.3. Anteile, die unter den in Abschnitt 12 beschriebenen Umständen zwangsweise zurückgenommen werden sollen, können vom Fonds zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsrat den betreffenden Anleger mindestens zehn (10) Geschäftstage vorher schriftlich über die Absicht der zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile unter Angabe des Datums der zwangsweisen Rücknahme informiert hat.
- 10.4. Für die Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Abschnitt muss der Verwaltungsrat unter Umständen Liquidität zur Verfügung stellen und in einem solchen Fall zunächst den Verkauf von langfristigen „Buy and Hold“-Wertpapieren des Fondsportfolios in Erwägung ziehen, ohne dass es erforderlich ist, Beteiligungen/Vermögenswerte zu verkaufen, die von einem der zugrunde liegenden Vermögenswerte gehalten werden.
- 10.5. Der bei einer solchen Zwangsrücknahme zu zahlende Betrag entspricht dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil. Die mit einer Zwangsrücknahme verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers, dessen Anteile zwangsweise zurückgenommen werden, und diese Kosten können von den an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlösen abgezogen werden. Nach einer Zwangsrücknahme wird die nicht in Anspruch genommene Zusage des betreffenden Anlegers gestrichen, und der betreffende Anleger darf keine weiteren Kapitalbeiträge an den Fonds leisten. Die Erlöse aus der Zwangsrücknahme werden an den betreffenden Anleger ausgezahlt, wenn der Verwaltungsrat dies nach eigenem Ermessen für angemessen hält (was jederzeit bis zum Zeitpunkt der Liquidation des Fonds der Fall sein kann). Ungeachtet des vorstehenden Satzes zahlt der Fonds im Fall der Zwangsrücknahme von Anteilen eines deutschen Anlegers nach Solvency II die Erlöse aus der Zwangsrücknahme an den deutschen Anleger nach Solvency II aus, sobald die verfügbare Liquidität des Fonds eine solche Zahlung nach billigem Ermessen des Fonds zulässt. Bei fehlender Liquidität bemüht sich der Fonds nach besten Kräften, die fehlende Liquidität zu beschaffen.
- 10.6. Anleger, für die eine Mitteilung über die Zwangsrücknahme zugestellt wurde, haben keinen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen des Fonds für den Zeitraum nach dem Datum der Zwangsrücknahme.
- 10.7. Zu dem in der Mitteilung über die Zwangsrücknahme angegebenen Datum veranlasst der Verwaltungsrat die Eintragung der Rücknahme in das Verzeichnis der Anteilseigner des Fonds.

11. ÜBERTRAGUNGEN

- 11.1. Anleger können vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates Anteile an eine oder mehrere andere Personen übertragen, sofern alle Anteile vollständig bezahlt wurden und jeder Übertragungsempfänger: (i) kein nicht in Betracht kommender Anleger ist und (ii) die Voraussetzungen eines in Betracht kommenden Anlegers für die betreffende Anteilsklasse erfüllt. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen an eine US-Person ablehnen, wenn eine solche Übertragung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds oder die Anleger haben würde.
- 11.2. Um Anteile zu übertragen, muss der Anleger die Register- und Transferstelle über das vorgeschlagene Datum sowie die Anzahl und Klasse der zu übertragenden Anteile informieren. Darüber hinaus muss jeder Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen, bevor der Übertragungsantrag angenommen werden kann. Der Anleger sollte seine Übertragungsmitteilung und jedes ausgefüllte Antragsformular an die Register- und Transferstelle senden.
- 11.3. Die Register- und Transferstelle kann verlangen, dass ein Übertragungsempfänger zusätzliche Informationen vorlegt, um eine vom Übertragungsempfänger in seinem Antragsformular abgegebene Erklärung zu belegen. Die Register- und Transferstelle lehnt Antragsformulare ab, die nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefüllt sind. Die Register- und Transferstelle führt keine Übertragungen aus, bevor sie nicht mit der Form der Mitteilung des übertragenden Anlegers zufrieden ist und den Übertragungsantrag jedes Übertragungsempfängers angenommen hat.
- 11.4. Anleger, die Anteile übertragen, und jeder Übertragungsempfänger verpflichten sich gemeinsam und einzeln, den Fonds, den Verwaltungsrat und jeden seiner Beauftragten in Bezug auf Verluste schadlos zu halten, die einem oder mehreren von ihnen im Zusammenhang mit einer Übertragung entstehen.
- 11.5. Der Fonds kann vom Übertragenden eine Übertragungsgebühr erhalten, die zwischen dem Fonds und dem Übertragenden ausgehandelt wird, falls der Übertragende Unterstützung bei der Suche nach einem Übertragungsempfänger benötigt.
- 11.6. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschnitte 9.9 und 11.1 bis 11.3 dieses Private Placement Memorandums, können deutsche Anleger nach Solvency II ihre Anteile am Fonds (einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, nicht in Anspruch genommener Zusagen) jederzeit ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates oder einer anderen Person übertragen, wenn und soweit und solange dies nach den geltenden deutschen Gesetzen und Vorschriften gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, und zwar auf (i) sachkundige Anleger des Fonds oder (ii) andere Anleger, die institutionelle Anleger wie etwa Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionspläne, Kreditinstitute, AIFs und andere OGAs sind und ihren Sitz in der Europäischen Union haben, es sei denn, eine solche Übertragung würde zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften führen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wertpapiergesetze, Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorschriften über die Kenntnis des Kunden („Know your customer“). Eine derartige Übertragung durch einen deutschen Anleger nach Solvency II ist gültig, wenn der deutsche Anleger nach Solvency II und der Übertragungsempfänger dies vereinbaren, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat des

Fonds eine unterzeichnete Kopie der Übertragungsvereinbarung erhält, einschließlich der Vereinbarung des Übertragungsempfängers, alle ausstehenden Verpflichtungen des übertragenden deutschen Anlegers nach Solvency II gegenüber dem Unternehmensfonds im Rahmen der Verpflichtungsvereinbarung des übertragenden deutschen Anlegers nach Solvency II, Zusagen oder sonstigen Vereinbarungen, die die Bedingungen der Beteiligung des übertragenden deutschen Anlegers nach Solvency II am Unternehmensfonds festlegen (einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, der Bestimmungen des Private Placement Memorandums und der Satzung), vollständig und uneingeschränkt zu übernehmen, und dass der Verwaltungsrat in Bezug auf Übertragungen von nicht in Anspruch genommenen Zusagen nach vernünftigem Ermessen davon überzeugt ist, dass der Übertragungsempfänger über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um Ziehungsgesuchen in Bezug auf solche nicht in Anspruch genommenen Zusagen nachzukommen.

- 11.7. Wenn und solange die Anteile am Fonds zum Sicherungsvermögen eines deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehören und dieser deutsche Anleger nach Solvency II entweder gemäß § 128 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gesetzlich zur Bestellung eines Treuhänders verpflichtet ist oder dieser Verpflichtung freiwillig unterliegt, dürfen Anteile am Fonds nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders des betreffenden deutschen Anlegers nach Solvency II oder des bevollmächtigten Stellvertreters des Treuhänders des betreffenden deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß § 129 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (die „Zustimmung des Treuhänders“) oder des bevollmächtigten Beauftragten des Treuhänders des betreffenden VAG-Anlegers übertragen oder zurückgenommen werden.
- 11.8. Für den Fall, dass der deutsche Anleger nach Solvency II bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Notfall erfüllt sind und eine Übertragung der betreffenden Anteile kurzfristig (d. h. innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen) erforderlich ist und die übrigen Voraussetzungen des Treuhänderrundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfüllt sind, kann die Zustimmung des Treuhänders anstelle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders auch in Form einer E-Mail oder eines Faxes erfolgen, vorausgesetzt, der deutsche Anleger nach Solvency II verpflichtet sich, die schriftliche Zustimmung des Treuhänders unverzüglich weiterzuleiten, sobald sie vorliegt.

12. BESCHRÄNKUNGEN BEIM EIGENTUM VON ANTEILEN

- 12.1.1. Anteile werden nur an in Betracht kommende Anleger ausgegeben und können, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Abschnitt 11.6 des vorliegenden Private Placement Memorandums, nicht von eingeschränkten Anlegern gehalten oder an diese ausgegeben werden. In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Anteile von Anlegern zwangsweise zurücknehmen:
- 12.1.2. wenn die fortgesetzte Beteiligung eines Anlegers wahrscheinlich dazu führt, dass der Fonds, der Verwaltungsrat, der AIFM oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt oder dass der Fonds, der Verwaltungsrat, der AIFM oder ein anderer Anleger einen steuerlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Nachteil erleidet, den sie nicht erlitten hätten, wenn dieser Anleger nicht mehr Anteilseigner wäre, oder wenn dieser Anleger eine Bestimmung dieses Private

Placement Memorandums, seiner Zeichnungsvereinbarung oder der Satzung wesentlich verletzt hat;

- 12.1.3. wenn die Anteile von einem Anleger direkt oder indirekt von einer Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer Person unter Verletzung der Bestimmungen dieses Private Placement Memorandums, der Zeichnungsvereinbarung des betreffenden Anlegers oder der Satzung erworben wurden oder gehalten werden;
- 12.1.4. wenn nach der angemessenen Beurteilung des Verwaltungsrates eine solche Zwangsrücknahme angemessen wäre, um den Fonds vor der Eintragung der Anteile gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder vor der Eintragung des Fonds gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung zu schützen oder um zu verhindern, dass die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ im Sinne von ERISA und den einschlägigen Vorschriften angesehen werden; oder
- 12.1.5. wenn nach der angemessenen Beurteilung des Verwaltungsrates der Besitz dieser Anteile dem Fonds aufsichtsrechtliche, steuerliche oder sonstige fiskalische Nachteile verursachen würde.

13. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte

- 13.1. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird von der Verwaltungsstelle unter der Aufsicht des AIFM ermittelt und veröffentlicht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse auf die nächsten zwei (2) Dezimalstellen genau ausgedrückt und zum jeweiligen Bewertungstag ermittelt durch Teilung: (i) des dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts (die gesamten Vermögenswerte, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, abzüglich der gesamten Verbindlichkeiten, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind) durch (ii) die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse, gemäß den Bewertungsgrundsätzen des AIFM und in Übereinstimmung mit Lux GAAP. Die Anteile der einzelnen Anteilsklassen können sich unterschiedlich entwickeln, und die Anteilsklassen tragen gegebenenfalls ihre eigenen Gebühren und Aufwendungen (soweit sie der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnen sind).
- 13.2. Das Gesamtnettvermögen des Fonds wird durch eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt und entspricht der Differenz zwischen den Bruttovermögenswerten und den Verbindlichkeiten des Fonds, die zu jedem Bewertungstag gemäß den Bewertungsgrundsätzen des AIFM und in Übereinstimmung mit Lux GAAP berechnet werden.
- 13.3. Der Nettoinventarwert der Anteile wird zweimal pro Monat berechnet.

Berechnung des Nettoinventarwerts

- 13.4. Der Nettoinventarwert je Anteil wird an einem Geschäftstag innerhalb von neun (9) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag („Berechnungstag“) berechnet.

Veröffentlichung des Preises je Anteil

- 13.5. Der Nettoinventarwert je Anteil ist kostenlos erhältlich und wird in den Niederlassungen der Register- und Transferstelle während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag zur Verfügung gestellt.

Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts

- 13.6. Der Verwaltungsrat und/oder der AIFM können jederzeit und von Zeit zu Zeit die Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds und damit die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds vorübergehend aussetzen:
- (A) während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem Umstände außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrates vorliegen, aufgrund derer eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen durch den Fonds nicht vernünftig durchführbar ist oder den Interessen der Anleger schaden würde, oder es nicht möglich ist, Gelder, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen verbunden sind, auf das betreffende Konto des Fonds zu überweisen oder von diesem abzubuchen; oder
 - (B) während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall der Kommunikationsmittel kommt, die normalerweise für die Bestimmung des Preises oder Werts einer der Anlagen des Fonds verwendet werden; oder

- (C) während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem der Preis oder Wert einer der Anlagen des Fonds aus irgendeinem Grund nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder
 - (D) während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem die Zeichnungserlöse nicht auf das Konto des Fonds überwiesen oder von diesem abgebucht werden können, weil der Fonds nicht in der Lage ist, die für die Rücknahmezahlungen erforderlichen Beträge zurückzuführen, oder wenn diese Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können; oder
 - (E) nach einer möglichen Entscheidung zur Fusion, Liquidation oder Auflösung des Fonds; oder
 - (F) wenn es aus einem anderen Grund unmöglich oder nicht praktikabel ist, den Wert eines Teils der Anlagen des Fonds zu bestimmen; oder
 - (G) wenn der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen beschließt, dass die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts im Interesse der Anteilhaber ist.
- 13.7. Eine Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse ist den Anlegern mitzuteilen, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.
- 13.8. Eine solche Aussetzung hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen, wenn die Vermögenswerte nicht in gleichem Maße von denselben Umständen betroffen sind.

14. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

14.1. Von Anlegern oder aus dem Vermögen des Fonds zu zahlende Gebühren oder Aufwendungen sind in diesem Abschnitt aufgeführt.

Zeichnungsgebühren

Neben Kapitalzusagen und -ziehungen erhebt der Fonds die folgenden Zeichnungsgebühren:

- 0,30 % der Zusage jedes Anlegers bei jedem Closing (einschließlich des ersten und letzten Closings); und
- 0,30 % der in einer Finanzierungsmitteilung angegebenen Kapitalziehung,

wenn und soweit eine solche Zusage und/oder Kapitalziehung mit einer Anlage in den bezeichneten GGI Sustainable Infrastructure Investments S.C.A. SICAV-RAIF verbunden ist, bei dem es sich um eine luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds (*Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement alternatif réservé*) handelt, die als Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en commandite par actions*) nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 eingerichtet wurde. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Zeichnungsgebühren an den Fonds gezahlt werden, damit dieser die für ihn geltenden Zeichnungsgebühren auf der Ebene des vorgenannten Infrastrukturfonds, in den er investieren wird, leisten kann.

Gesamtgebühr

Der AIFM hat Anspruch auf eine jährliche Gesamtgebühr in Höhe von 1,28 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A. Diese Gesamtgebühr ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Der Portfoliomanager erhält eine Anlageverwaltungsgebühr, die aus der Gesamtgebühr gezahlt wird. Diese Anlageverwaltungsgebühr ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf direkte Bezahlung aus dem Vermögen des Fonds. Diese Gebühren werden von Zeit zu Zeit durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Praxis für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen festgelegt. Die von Anlegern getragenen Gebühren werden im Jahresbericht offengelegt.

Verwaltungsstellengebühr

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf direkte Bezahlung aus dem Vermögen des Fonds. Diese Verwaltungsstellengebühr wird von Zeit zu Zeit durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsstelle und dem AIFM in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Praxis für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen festgelegt. Die von Anlegern getragenen Gebühren werden im Jahresbericht offengelegt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf direkte Bezahlung aus dem Vermögen des Fonds. Diese Register- und Transferstellengebühr wird von Zeit zu Zeit durch eine Vereinbarung

zwischen dem Fonds, der Register- und Transferstelle und dem AIFM in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Praxis für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen festgelegt. Die von Anlegern getragenen Gebühren werden im Jahresbericht offengelegt.

Gründungskosten und Betriebsaufwendungen

Der Fonds zahlt aus seinem Vermögen alle ihm entstandenen Aufwendungen, darunter **(a)** Gründungskosten, d. h. alle Kosten, die in Bezug auf oder in Verbindung mit der Einrichtung des Fonds entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise-, Rechts-, Rechnungslegungs-, Vermarktungs- und Werbekosten, Druckkosten, Portokosten, Makler- und Vermittlergebühren sowie sonstige Kosten der Einrichtung, und **(b)** Betriebsaufwendungen, d. h. alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds anfallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) angemessene Rechts-, Rechnungslegungs- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds anfallen, einschließlich aller vom Fonds an den AIFM zu zahlenden Dienstleistungsgebühren, (ii) alle routinemäßigen Verwaltungskosten des Fonds, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Erstellung der jährlichen Rechnungsprüfung, der regelmäßigen Finanzberichte, der Steuererklärungen, der Kosten für die Verwaltung der Barmittel und der Versicherungs- und Rechtskosten, (iii) die angemessenen Kosten für Berater, Rechtsanwälte und sonstige professionelle Berater, (iv) alle angemessenen externen Bewertungskosten, (v) alle Mehrwertsteuern, Kapitalsteuern, Zeichnungssteuern und sonstigen ähnlichen Steuern und Abgaben, (vi) alle Maklerkosten, (vii) die Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit jeder Art von Kreditaufnahme zu zahlen sind, (viii) alle angemessenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften und der Risikoüberwachung in Bezug auf den Fonds und seine Verwaltung und (ix) alle sonstigen Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung des Fonds anfallen.

Der AIFM erhält keine Erstattung für seine internen Verwaltungskosten wie Gehälter, Büroräume oder Büroausstattung.

Die vorläufigen Kosten werden abgegrenzt. Die Gründungskosten und Betriebsaufwendungen werden über fünf Jahre amortisiert.

15. BESTEUERUNG

- 15.1. Die nachstehenden Abschnitte über die Besteuerung in Luxemburg sind kurze Zusammenfassungen der Steuerberatung, die der Verwaltungsrat erhalten hat, und beziehen sich auf die derzeitige Gesetzgebung und Praxis, die Änderungen und Auslegungen unterliegen können. Die nachstehend definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zukommt.
- 15.2. Die nachstehenden Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar, und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Verkaufs, des Umtauschs, des Besitzes oder der Rücknahme von Anteilen nach den Gesetzen der Rechtsordnungen zurate ziehen, in denen sie möglicherweise steuerpflichtig sind. Anlegern wird außerdem geraten, sich über die in ihrem Wohnsitzland geltenden Devisenkontrollbestimmungen zu informieren. Einige Anleger können Gesetzen gegen Offshore-Fonds unterliegen und müssen möglicherweise Steuern auf die nicht ausgeschütteten Gewinne des Fonds zahlen. Die damit verbundenen Folgen unterscheiden sich je nach den Gesetzen und Gepflogenheiten der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, sowie je nach der speziellen Situation des Anlegers. Der Verwaltungsrat des Fonds und die Beauftragten des Fonds übernehmen keine Haftung für bestimmte Steuerfälle von Anlegern.
- 15.3. An den Fonds in Bezug auf Anlagen geleistete Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (falls zutreffend) können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, unterliegen. Es ist zu erwarten, dass der Fonds möglicherweise nicht von ermäßigten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und solchen Ländern profitiert. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führen, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Die Gutschrift wird anteilig auf die bestehenden Anteilseigner zum Zeitpunkt der Rückzahlung verteilt.

Automatischer Informationsaustausch

- 15.4. Anleger werden über ihre Pflicht informiert, der Register- und Transferstelle die in der Zeichnungsvereinbarung des Fonds angegebenen Informationen zukommen zu lassen, damit der Fonds oder der von ihm benannte Dienstleister den Status der Anleger gemäß FATCA und OECD CRS beurteilen kann und der Verwaltungsrat Zeichnungs- oder Folgezeichnungsanträge entsprechend annehmen kann. Der Verwaltungsrat oder der benannte Dienstleister des Fonds kann von Anlegern die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen, die er für die Durchführung einer solchen Beurteilung für erforderlich hält.
- 15.5. Bei Verzögerungen oder Versäumnissen seitens des Anlegers, die geforderten Dokumente vorzulegen, kann der Zeichnungsantrag unter Umständen nicht angenommen werden. Weder der Fonds noch die Register- und Transferstelle haften für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Abwicklung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anleger keine oder nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung stellen.

15.6. Anleger können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente gemäß den laufenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bezüglich Kunden gemäß FATCA und OECD CRS vorzulegen. Anleger sind verpflichtet, den Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle unverzüglich zu informieren, wenn sich ihr Status gemäß FATCA oder OECD CRS ändern könnte oder geändert hat.

FATCA

15.7. FATCA-Bestimmungen und damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen (die „**IGAs**“), einschließlich des zwischen den USA und Luxemburg am 28. März 2014 geschlossenen IGA (das „**US-Luxemburg-IGA**“), das durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 genehmigt wurde, verpflichten luxemburgische ausländische Finanzinstitute (Definitionen haben im Folgenden die Bedeutung, die ihnen im US-Luxemburg-IGA gegeben wird) (die „**FFIs**“) im Allgemeinen, Informationen über das direkte und indirekte Eigentum von US-Personen an bestimmten meldepflichtigen Konten in den USA zu melden. Diese Meldungen erfolgen direkt an die luxemburgische Steuerverwaltung, die sie wiederum an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service weiterleitet. Das Versäumnis, die geforderten Angaben zu machen, kann dazu führen, dass eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die zu Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen führen können, erhoben wird.

15.8. Die grundlegenden Bedingungen des US-Luxemburg-IGA schließen den Fonds als FFI ein. Der Fonds kann von allen Anlegern verlangen, schriftliche Nachweise ihres Steuersitzes und alle anderen für notwendig befundenen Informationen bereitzustellen, um die Vorschriften des oben genannten IGA zu erfüllen.

15.9. Ungeachtet der übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen und soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, hat der Verwaltungsrat das Recht, insbesondere:

- Von Anlegern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die unverzügliche Übermittlung der personenbezogenen Daten zu verlangen, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die entsprechenden FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen;
- Diese personenbezogenen Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist; und
- Diese personenbezogenen Daten an unmittelbare Zahlende bestimmter Erträge aus US-Quellen weiterzugeben, soweit dies für die Berichterstattung über die Zahlung dieser Erträge erforderlich ist;

15.10. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß FATCA kann auf der Ebene des Finanzinstituts Strafen nach sich ziehen, die von 1.500 EUR bis 0,5 % des Gegenstandes der Meldung reichen. Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten oder bei Nichteinrichtung von Mechanismen zur Gewährleistung des Informationsaustauschs kann die verhängte Strafe bis zu 250.000 EUR betragen.

15.11. Allen potenziellen Anlegern und Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater über die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in den Fonds zurate zu ziehen.

OECD CRS

- 15.12. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**AIA-Gesetz**“) führte durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates vom 9. Dezember 2014, mit der der OECD CRS übernommen wurde, Anforderungen an den automatischen Informationsaustausch ein. Somit müssen Finanzinstitute (Definitionen haben im Folgenden die Bedeutung, die ihnen im AIA-Gesetz gegeben wird) neue Onboarding- und Due-Diligence-Verfahren durchführen und der luxemburgischen Steuerverwaltung bestimmte Informationen über Kontoinhaber melden, die in anderen teilnehmenden Rechtsordnungen steuerlich ansässig sind. Diese Informationen werden von der luxemburgischen Steuerverwaltung mit den Steuerbehörden des Landes ausgetauscht, in dem der meldepflichtige Kontoinhaber ansässig ist.
- 15.13. Nach dem AIA-Gesetz sind meldende Finanzinstitute (unter anderem und unter bestimmten Bedingungen auch Investment-Teilfonds) verpflichtet, Informationen über Kontostände und Finanzerträge im weitesten Sinne (unter anderem Ausschüttungen von Investment-Teilfonds und Rücknahmen von Teilfondsanteilen) zu melden, die an bestimmte Personen gezahlt oder ihnen gutgeschrieben werden, die im Großen und Ganzen steuerlich in einem anderen Mitgliedstaat oder in bestimmten Drittländern ansässig sind, die ein bilaterales Abkommen unterzeichnet haben, das einen solchen Austausch erlaubt.
- 15.14. Die im AIA-Gesetz enthaltenen Bestimmungen über den automatischen Informationsaustausch basieren auf dem OECD CRS, der von der OECD im Rahmen des multilateralen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 1. Juni 2011 (in seiner jeweils gültigen Fassung) entwickelt wurde. Mehr als 100 Rechtsordnungen haben dieses multilaterale OECD-Übereinkommen unterzeichnet oder ihre Absicht bekundet, es zu unterzeichnen. Es ist zu erwarten, dass weitere multilaterale und/oder bilaterale Abkommen zwischen einer wachsenden Zahl von Rechtsordnungen geschlossen werden, um ähnliche Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung aufzuerlegen.
- 15.15. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß dem AIA-Gesetz kann auf der Ebene des meldenden Finanzinstituts Strafen nach sich ziehen, die von 1.500 EUR bis 0,5 % des Gegenstandes der Meldung reichen. Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten oder bei Nichteinrichtung von Mechanismen zur Gewährleistung des Informationsaustauschs kann die verhängte Strafe bis zu 250.000 EUR betragen.
- 15.16. Potenziellen Inhabern von Fondsanteilen wird empfohlen, ihren eigenen professionellen Rat in Bezug auf den OECD CRS zum Informationsaustausch zu ersuchen.

Besteuerung des Fonds in Luxemburg

- 15.17. Nach geltendem Recht und gängiger Praxis sollte der Fonds nicht der luxemburgischen Körperschaftssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer auf Gewinne oder Erträge unterliegen. Auch die Dividenden, die Rücknahme von Anteilen oder Zahlungen des Fonds an die Anteilsinhaber unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Bei der Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilsinhaber fällt ebenfalls keine Quellensteuer an.

Zeichnungssteuer

- 15.18. Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01 % pro Jahr. Die Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer ist das gesamte Nettovermögen des Fonds, wie es am letzten Tag des jeweiligen Quartals bewertet wird.

15.19. Die folgenden Befreiungen von der Zeichnungssteuer können Anwendung finden:

a) der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentiert werden, soweit diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß dem RAIF-Gesetz und dem SIF-Gesetz oder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGA unterworfen wurden;

b) RAIFs sowie einzelne Kompartimente (Teilfonds) von Dach-RAIFs:

(i) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung

von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und

(ii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht überschreitet, und

(iii) die von einer anerkannten Rating-Agentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;

c) RAIFs, deren Wertpapiere reserviert sind für:

(i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnliche Anlageinstrumente, die

auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, und

(ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die Mittel in ihrem Besitz anlegen, um

ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu gewähren;

d) RAIFs sowie einzelne Kompartimente (Teilfonds) von Dach-RAIFs, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist.

Sonstige Steuern

15.20. Auf die Ausgabe von Anteilen gegen Barmittel durch den Fonds ist in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen. Änderungen der Satzung des Fonds unterliegen im Allgemeinen einer festen Eintragungsgebühr von 75 EUR.

15.21. Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne, die ein Teilfonds aus seinen Anlagen erhält, können in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen. Nach geltendem Recht unterliegen Anteilsinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Vermögens- oder

15.22. Erbschaftssteuer (mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben und denen die Anteile zuzurechnen sind).

15.23. Der Fonds gilt in Luxemburg für die Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt.“) als Steuerpflichtiger, ohne dass er in Bezug auf seine Fondsverwaltungstätigkeit ein Recht auf Vorsteuerabzug hat. In Luxemburg gilt eine Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste qualifiziert sind. Sonstige für den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise der Mehrwertsteuer unterliegen und eine

Mehrwertsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen, um die in Luxemburg als fällig erachtete Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige, aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren) zu veranlagern.

- 15.24. Die Zahlungen des Fonds an seine Anteilseigner sind in Luxemburg grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig, soweit sie an die Zeichnung von Fondsanteilen geknüpft sind und nicht das Entgelt für eine steuerpflichtige Dienstleistung darstellen.

Besteuerung der Anleger in Luxemburg

- 15.25. Anleger werden in Luxemburg weder steuerlich ansässig noch gelten sie als steuerlich ansässig, nur weil sie die Anteile halten und/oder veräußern oder weil sie ihre diesbezüglichen Rechte ausüben, erfüllen oder durchsetzen.

- 15.26. Nach geltendem luxemburgischem Steuerrecht unterliegen Anleger in Bezug auf ihre Beteiligung am Fonds in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer, mit Ausnahme von Anlegern, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben.

- 15.27. Gebietsfremde Anleger werden auf die aus dem Fonds erzielten Erträge in ihrem Heimatland gemäß den in ihrer Rechtsordnung geltenden Vorschriften besteuert.

Allgemeines

- 15.28. Es wird erwartet, dass Anleger des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Daher wird in diesem Placement Memorandum kein Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs, des Haltens oder der Rücknahme oder des sonstigen Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen des Fonds für einzelne Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich je nach den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes und/oder der Niederlassung des Anlegers sowie je nach seinen persönlichen Umständen.

- 15.29. Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes und/oder ihrer Niederlassung informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater konsultieren.

16. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

- 16.1. Der AIFM muss einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihm ermöglicht, das Risiko der Bestände im Portfolio des Fonds und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoportfolio des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen, um die Verpflichtungen des Fonds gemäß dem RAIF-Gesetz zu erfüllen. Der AIFM hat daher einen Risikomanagementprozess eingeführt, der in Bezug auf den Fonds angewandt wird. Der Risikomanagementprozess ermöglicht es dem AIFM, das Engagement des Fonds in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle anderen für den Fonds wesentlichen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten. Der AIFM überprüft diesen Risikomanagementprozess mindestens einmal jährlich.

- 16.2. In Bezug auf derivative Finanzinstrumente muss der AIFM ein Verfahren (oder mehrere Verfahren) für eine genaue und unabhängige Bewertung des Werts von außerbörslich gehandelten derivativen Instrumenten (die „**OTC-Derivate**“) anwenden, und der Fonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtengagement in Bezug auf derivative Finanzinstrumente den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.
- 16.3. Bei der Berechnung des Gesamtengagements werden der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.
- 16.4. Der Fonds kann im Einklang mit seinen Anlagezielen und in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.22 und den in diesem Private Placement Memorandum dargelegten Anlagebeschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die dort festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.
- 16.5. Wenn in einem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss Letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.
- 16.6. Wann immer Risikomanagementprozesse, die sich für die Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben eignen, vom Portfoliomanager bei der Verwaltung des Fonds im Namen des AIFM eingesetzt werden, wird davon ausgegangen, dass sie vom AIFM eingesetzt werden.

17 SFDR-Offenlegungen

Dieser Abschnitt bietet den Anlegern Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken beziehungsweise Nachhaltigkeitsfaktoren sowie über die Einstufung des Fonds nach der SFDR.

Nachhaltigkeitsrisiken:

- 17.1 Gemäß Artikel 6 der SFDR müssen der AIFM und/oder der Portfoliomanager für jedes einzelne Produkt bestimmen und bewerten, ob Nachhaltigkeitsrisiken für den Fonds relevant sind. Der AIFM und/oder der Portfoliomanager haben entschieden, dass Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen einbezogen werden.
- 17.2 Der AIFM und/oder der Portfoliomanager haben eine Richtlinie zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess eingeführt. Der AIFM und der Portfoliomanager sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen des Fonds relevant sind.
- 17.3 Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein Risiko für sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken. Sie können erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.
- 17.4 Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf schwer zugänglichen, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass der AIFM und/oder der Portfoliomanager die

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Fonds richtig einschätzen werden. Eine Beschreibung bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ zu finden.

Status des Fonds gemäß der SFDR:

- 17.5 Der Portfoliomanager hat den Fonds so eingestuft, dass er die in Artikel 8 der SFDR festgelegten Bestimmungen für Produkte erfüllt, die umweltrelevante und soziale Merkmale berücksichtigen, wie nachstehend näher beschrieben wird. In der Tat wird der Fonds so verwaltet, dass er unter anderem eine Kombination aus umweltrelevanten und sozialen Merkmalen begünstigt (wie in Artikel 8 der SFDR vorgesehen), er hat jedoch nicht das Anlageziel von nachhaltigen Investitionen.
- 17.6 Der Fonds unterstützt umweltrelevante und soziale Merkmale, die unter anderem in der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Wasser und/oder sozialen Infrastrukturen bestehen.
- 17.7 Um die begünstigten umweltrelevanten und sozialen Merkmale zu erfüllen, wendet der Portfoliomanager bei der Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Kriterien wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren an, wie in Abschnitt 1.13 dargelegt.
- 17.8 Die Unternehmen, in die investiert wird, verfolgen eine gute Governance-Praxis (verantwortungsvolle Unternehmensführung). Die gute Governance-Praxis der Beteiligungsunternehmen wird vor der Investition und danach regelmäßig im Einklang mit der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung des Portfoliomanagers bewertet.
- 17.9 Die Richtlinie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung legt Mindeststandards fest, anhand derer der Portfoliomanager Beteiligungsunternehmen vor der Tätigkeit einer Investition und fortlaufend bewertet und überwacht. Diese Standards können unter anderem Folgendes umfassen: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Beschäftigten, Entlohnung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.

Richtlinie über nachteilige Auswirkungen:

- 17.10 Der AIFM und der Portfoliomanager haben die Anforderungen des Grundsatzes der nachteiligen Auswirkungen (Principle Adverse Impact, PAI) in der SFDR bewertet. Da es sich beim PAI-System um eine neue Anforderung handelt, die sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit weiterentwickeln wird, ist es ihrer Ansicht nach zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aussagekräftig vorherzusagen.
- 17.11 Die Hauptgründe dafür, dass der AIFM und der Portfoliomanager derzeit keine nachteiligen Auswirkungen in Betracht ziehen, sind das Fehlen ausreichender Daten und Daten von angemessener Qualität, die es dem AIFM und dem Portfoliomanager ermöglichen, wesentliche Kennzahlen für die Offenlegung festzulegen.
- 17.12 Der AIFM und der Portfoliomanager beabsichtigen, die Position der Branche genau zu verfolgen und ihren Ansatz zu gegebener Zeit zu aktualisieren, wenn sich die Position der Branche weiterentwickelt und weitere aufsichtsrechtliche Leitlinien zur Verfügung gestellt

werden. Der AIFM und der Portfoliomanager werden diesen Ansatz mit dem PAI-System überprüfen und die Entscheidung mindestens einmal jährlich formell neu bewerten.

18. INTERESSENKONFLIKTE

- 18.1. Die Verwaltungsratsmitglieder, die Dienstleister oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Verwandten und Mitarbeiter (**interessierte Parteien**) können sich vorbehaltlich der Bedingungen des vorliegenden Private Placement Memorandums an Aktivitäten beteiligen und werden dies auch weiterhin tun, die mit den Interessen der Anleger, des Fonds oder einer Anlage in Konflikt stehen könnten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden die Aktivitäten und Tätigkeiten der interessierten Parteien durch nichts im vorliegenden Dokument oder in der Satzung eingeschränkt. Von Zeit zu Zeit können die interessierten Parteien mehrere Beratungs-, Transaktions-, Finanz- und andere Interessen am Fonds und seinen Vermögenswerten haben und Transaktionen mit ihnen durchführen, weshalb sie in ihren Beziehungen zum Fonds, zu den Dienstleistern und den Anlagen im Portfolio des Fonds verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein können. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen jedoch stets im besten Interesse des Fonds handeln.
- 18.2. Jede der interessierten Parteien unterhält oder könnte bestehende und potenzielle Beziehungen zu einer beträchtlichen Anzahl von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen unterhalten. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Tätigkeit für ihre Institutionen oder Organisationen und bei der Tätigkeit für den Fonds können interessierte Parteien mit Interessenkonflikten in Bezug auf Aktivitäten konfrontiert sein, die einerseits diesen Kunden oder ihren Institutionen oder Organisationen empfohlen oder für diese durchgeführt werden und andererseits dem Fonds, den Anlegern oder den Unternehmen, in die der Fonds investiert, zugute kommen. Darüber hinaus können diese Kundenbeziehungen zu Interessenkonflikten führen, wenn es darum geht, ob dem Fonds bestimmte Anlagemöglichkeiten angeboten werden sollen oder nicht, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Private Placement Memorandums.
- 18.3. Insbesondere können interessierte Parteien, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Memorandums, auf eigene Rechnung investieren und auch als Investmentbanker, Wirtschaftsberater, Portfoliomanager und/oder in einer anderen Funktion im Namen von oder für Dritte, die in Anlagen (einschließlich Vermögenswerten, die mit denen des Fonds konkurrieren) investieren, tätig werden und sich an anderen Geschäftsvorhaben mit Personen, die mit den Anlagen oder dem Fonds um Anlagemöglichkeiten in dem betreffenden Sektor konkurrieren, beteiligen, sie beraten oder eine Beteiligung an ihnen halten. Es kann nicht garantiert werden, dass Inhaber von Anlagen, die sich von einer interessierten Partei beraten lassen oder diese in einer anderen Funktion beauftragen, Anlagemöglichkeiten für den Fonds bieten. Solche Beziehungen könnten interessierte Parteien dazu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die zu einem Interessenkonflikt führen würden. Interessierte Parteien können in Bezug auf ihre Kunden oder Eigenkonten Ratschläge erteilen und Maßnahmen ergreifen, die sich von den Ratschlägen des Fonds unterscheiden oder einen anderen Zeitplan oder eine andere Art von Maßnahmen beinhalten können als die des Fonds. Interessierte Parteien können Personen, die mit dem Fonds oder Anlagen im Wettbewerb stehen, Ratschläge erteilen und Empfehlungen abgeben, die den Interessen des Fonds oder von Anlagen entgegenstehen. Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn (i) dem Fonds ein Anlagevorschlag unterbreitet wird, der eine Anlage betrifft, die sich (ganz oder teilweise) direkt oder indirekt im Besitz einer interessierten Partei oder eines Anlegers oder einer ihrer jeweiligen

verbundenen Personen befindet, oder (ii) dem Fonds eine Veräußerung von Vermögenswerten an eine interessierte Partei oder einen Anleger des Fonds oder eine ihrer jeweiligen verbundenen Personen präsentiert wird.

- 18.4. Interessierte Parteien wenden so viel Zeit für die Aktivitäten des Fonds auf, wie sie es für notwendig und angemessen halten. Interessierte Parteien unterliegen keinen Einschränkungen, weitere Investmentfonds zu gründen, andere Anlageberatungs-/Verwaltungsbeziehungen einzugehen oder sonstige Geschäftstätigkeiten auszuüben, auch wenn diese mit dem Fonds im Wettbewerb stehen können. Diese Tätigkeiten gelten nicht als Interessenkonflikt.
- 18.5. Der AIFM hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten eingeführt, gemäß der relevante Interessenkonflikte ermittelt, geregelt und dem Fonds gegenüber offengelegt werden (die „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“). Der Verwaltungsrat und der AIFM stellen sicher, dass Interessenkonflikte im Sinne der Bestimmungen über Interessenkonflikte dieses Memorandums und der Bestimmungen der Richtlinie zu Interessenkonflikten ermittelt und geregelt werden.

19. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Anlegerversammlungen und Berichte an die Anteilseigner

- 19.1. Einladungen zu Hauptversammlungen der Anteilsinhaber (einschließlich solcher, die Änderungen der Satzung oder die Auflösung und Liquidation des Fonds zum Gegenstand haben) sind jedem Anteilsinhaber mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung zuzusenden und/oder in dem Umfang und in der Weise zu veröffentlichen, wie dies nach luxemburgischem Recht erforderlich ist und vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Alle Anteilsinhaber haben in Bezug auf ihre Anteile die gleichen Rechte, unabhängig von der gehaltenen Anteilsklasse. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet.
- 19.2. Wird die Satzung geändert, werden diese Änderungen beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und im Luxemburger RESA veröffentlicht.
- 19.3. Jedes Jahr werden ausführliche Berichte einschließlich der geprüften Abschlüsse des Fonds über seine Tätigkeit und die Verwaltung seines Vermögens veröffentlicht. Diese Berichte enthalten unter anderem die kombinierten Abschlüsse aller Teilfonds, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte jedes Teilfonds und einen Bericht des Abschlussprüfers.
- 19.4. Die Abschlüsse des Fonds werden in Übereinstimmung mit Lux GAAP erstellt.
- 19.5. Die vorgenannten Unterlagen stehen den Anlegern innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum der Jahresberichte am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung. Auf Anfrage werden diese Berichte Anlegern kostenlos zugesandt. Exemplare sind am eingetragenen Sitz des Fonds kostenlos für jedermann erhältlich.
- 19.6. Die jährliche Rechnungslegungsperiode des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die erste Rechnungslegungsperiode des Fonds begann am Auflegungsdatum des Fonds und endete am 31. Dezember 2020. Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht zum Bilanzstichtag. Der erste geprüfte Bericht wurde zum 31. Dezember 2020 veröffentlicht.
- 19.7. Die Jahreshauptversammlung wird in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsgesetz an dem in der Einberufung angegebenen Ort, Datum und Uhrzeit innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- 19.8. Die Anleger einer Klasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diese Klasse betreffen.
- 19.9. Die kombinierten Abschlüsse des Fonds werden in EUR geführt, der Basiswährung des Fonds.

Änderung des Placement Memorandums

- 19.10. Der Verwaltungsrat ist befugt, Bestimmungen des Private Placement Memorandums zu ändern, sofern diese Änderungen für die Struktur und/oder den Betrieb des Fonds nicht

wesentlich sind und den Interessen der Anteilsinhaber des Fonds zugute kommen oder zumindest nicht schaden, wie der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen, aber vernünftigen Ermessen bestimmt. In diesem Fall wird das Private Placement Memorandum geändert und die Anteilsinhaber werden nur zu ihrer Information darüber benachrichtigt. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird den Anteilsinhabern nicht das Recht eingeräumt, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile vor Inkrafttreten solcher Änderungen zu beantragen. So kann dieses Private Placement Memorandum vom Verwaltungsrat insbesondere ohne die Zustimmung der Anteilseigner geändert werden, wenn eine der folgenden Änderungen geplant ist:

- (a) den Namen des Fonds zu ändern;
- (b) einen Wechsel der Verwahrstelle, der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, des Abschlussprüfers oder der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu bestätigen;
- (c) Änderungen der für den Fonds geltenden Gesetze und/oder Vorschriften umzusetzen;
- (d) Druck-, Schreib- oder Sekretariatsfehler und Auslassungen zu berichtigen, vorausgesetzt, dass eine solche Änderung die Interessen der Anteilsinhaber nicht nachteilig und erheblich beeinträchtigt oder Sachinformationen aktualisiert; und
- (e) sonstige Änderungen vorzunehmen, die den Interessen der Anteilsinhaber des Fonds zugute kommen und diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

19.11. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen bedürfen wesentliche Änderungen der Satzung oder der Bestimmungen des Private Placement Memorandums, einschließlich, aber nicht beschränkt auf wesentliche Änderungen der Anlageziele und -richtlinien und der Anlagebeschränkungen sowie der Struktur und der Rechtsordnung des Fonds, die dazu führen würden, dass der Fonds nicht mehr als zulässige Anlage für einen deutschen Anleger nach Solvency II in Betracht kommt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des deutschen Anlegers nach Solvency II.

Auflösung und Liquidation des Fonds

19.12. Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden, wobei die für Satzungsänderungen geltenden Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit einzuhalten sind.

19.13. Sinkt das Anteilskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals, wird die Frage der Auflösung des Fonds vom Verwaltungsrat an eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber verwiesen. Die Hauptversammlung, die nicht beschlussfähig sein muss, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

19.14. Die Frage der Auflösung des Fonds wird ebenfalls an eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber verwiesen, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Anforderungen im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann

von Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

- 19.15. Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig (40) Tagen nach dem Zeitpunkt stattfindet, zu dem das Nettovermögen unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist.
- 19.16. Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren abgewickelt, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Hauptversammlung der Anteilseigner ernannt werden, die ihre Befugnisse und ihre Vergütung festlegt.
- 19.17. Der Nettoerlös aus der Liquidation des Fonds wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen jeder Klasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an dieser Klasse verteilt.
- 19.18. Sollte der Fonds freiwillig oder zwangsweise aufgelöst werden, erfolgt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Dieses Recht legt die Schritte fest, die unternommen werden müssen, damit die Anteilsinhaber an der Verteilung des Liquidationserlöses teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „Caisse de Consignations“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist aus der Treuhandverwahrung eingefordert werden, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Schließung von Klassen

Vom Verwaltungsrat beschlossene Schließung

19.19. Für den Fall:

- (A) dass der Wert des gesamten Nettovermögens einer Klasse aus irgendeinem Grund einen Betrag nicht erreicht hat oder auf einen Betrag gesunken ist, der vom Verwaltungsrat als Mindestniveau für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Klasse festgelegt wurde;
- (B) einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Verhältnisse oder aus Gründen der wirtschaftlichen Rationalisierung; oder
- (C) dass der Verwaltungsrat anderweitig der Ansicht ist, dass die Schließung der Klasse im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt;

19.20. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, alle Anteile der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen und der Veräußerungskosten) zurückzunehmen, der an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird, und somit die betreffende Klasse zu schließen.

19.21. Der Verwaltungsrat muss den Anteilsinhabern der betreffenden Klasse vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen. In dieser Mitteilung werden die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme dargelegt. Sofern nicht im Interesse der Anleger oder zur Wahrung der Gleichbehandlung der Anleger anders entschieden wird, können die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der

Veräußerungskosten) vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme beantragen.

Folgen der Schließung

19.22. Vermögenswerte, die bei Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden während des nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Zeitraums bei der Verwahrstelle hinterlegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

19.23. Alle zurückgenommenen Anteile werden gestrichen.

Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen in Luxemburg

19.24. Das Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (mit Ausnahme von Artikel 7(1)), die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) (die „Rom I-Verordnung“) und die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II) (die „Rom II-Verordnung“) sind in Luxemburg rechtskräftig (zusammen die „Rom-Verordnungen“). Dementsprechend unterliegt die Wahl des anwendbaren Rechts in einem bestimmten Vertrag den Bestimmungen der Rom-Verordnungen. Nach der Rom I-Verordnung können die Luxemburger Gerichte jede zwingende Vorschrift des luxemburgischen Rechts unabhängig vom anwendbaren Recht anwenden und die Anwendung einer Vorschrift des anwendbaren Rechts verweigern, wenn:

a. das ausländische Recht nicht geltend gemacht und nachgewiesen wurde; oder

b. geltend gemacht und bewiesen wird, dass dieses ausländische Recht (i) die öffentliche Ordnung am Ort des Gerichtsstands, (ii) die Eingriffsnormen am Ort des Gerichtsstands, (iii) die Bestimmungen des Rechts eines Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur mit diesem Staat zusammenhängen, (iv) die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur die EU betreffen, und (v) die Eingriffsnormen des Rechts des Staates, in dem die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen sind oder erfüllt wurden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unzulässig machen, verletzen würde.

19.25. Die Wahl eines ausländischen Rechts durch Vertragsparteien, unabhängig davon, ob sie mit der Wahl eines ausländischen Gerichts einhergeht oder nicht, berührt nicht die Anwendung der Vorschriften des Rechts dieses Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn alle anderen für die Situation zum Zeitpunkt der Wahl einschlägigen Elemente nur an einen Staat gebunden sind.

19.26. Die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Rechtswahl für außervertragliche Schuldverhältnisse unterliegt gegebenenfalls der Rom II-Verordnung. Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen in Situationen, in denen die Rom II-Verordnung nicht gilt, ist ungewiss. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist in Luxemburg rechtskräftig. Nach ihren Bestimmungen wird ein vor einem Gericht eines anderen EU-Staates ergangenes Urteil in Luxemburg im Allgemeinen anerkannt und vollstreckt, ohne dass es in der Sache überprüft wird, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.

Schadloshaltung

19.27. Jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder Beauftragte, Abschlussprüfer oder leitende Angestellte des Fonds sowie ihre persönlichen Vertreter, der AIFM und der Portfolioverwalter werden aus dem Vermögen des Fonds für alle Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten entschädigt oder schadlos gehalten, die ihnen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte oder Angelegenheiten des Fonds oder bei der Ausübung oder Erfüllung ihrer Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume entstehen, einschließlich Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen bei der (erfolgreichen oder anderweitigen) Verteidigung in einem den Fonds betreffenden Zivilverfahren vor einem Gericht in Luxemburg oder anderswo entstehen. Keine dieser Personen haftet: (i) für die Handlungen, Eingänge, Nachlässigkeiten, Versäumnisse oder Unterlassungen einer anderen solchen Person; oder (ii) aufgrund der Tatsache, dass sie sich an der Entgegennahme von Geldern beteiligt hat, die sie nicht persönlich entgegengenommen hat; oder (iii) für Verluste aufgrund von Rechtsmängeln an Vermögenswerten des Fonds; oder (iv) aufgrund der Unzulänglichkeit von Wertpapieren, in die oder bei denen Gelder des Fonds angelegt werden sollen; oder (v) für Verluste, die durch eine Bank, einen Makler oder einen anderen Beauftragten entstehen; oder (vi) für Verluste, Schäden oder Unglücksfälle jeglicher Art, die bei der Ausübung oder Erfüllung der Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume ihres Amtes oder im Zusammenhang damit eintreten oder entstehen, es sei denn, sie sind auf ihre eigene grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug zum Nachteil des Fonds zurückzuführen.

Faire Behandlung von Anteilseignern

19.28. Wie oben beschrieben wird die Satzung jedem Anteilsinhaber zur Begutachtung zur Verfügung gestellt, damit jeder Anteilsinhaber über seine Rechte und Pflichten gemäß der Satzung informiert ist. Der AIFM ist bestrebt, eine faire Behandlung aller Anteilsinhaber zu gewährleisten, indem er die Bestimmungen der Satzung, des Private Placement Memorandums und der geltenden Gesetze einhält. Darüber hinaus handelt der AIFM nach dem Grundsatz der fairen Behandlung von Kunden (einschließlich gegebenenfalls Fonds wie der Fonds und deren Anleger).

Nominierungsvereinbarungen

19.29. Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger nur dann seine Rechte als Anleger direkt gegenüber dem Fonds in vollem Umfang ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Verzeichnis eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Nominierten in den Fonds investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Zusatzvereinbarung

19.30. Mit der Zeichnung von Anteilen nehmen Anleger zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass der Fonds, der AIFM und der Portfoliomanager ohne Zustimmung anderer Anleger Zusatzvereinbarungen oder andere schriftliche Vereinbarungen (jeweils

eine „**Zusatzvereinbarung**“) mit Anlegern treffen können, die dazu führen, dass Rechte im Rahmen dieses Private Placement Memorandums und/oder der Satzung begründet oder ergänzt werden. Wenn der Fonds, der AIFM oder der Portfoliomanager eine Zusatzvereinbarung trifft, die Rechte oder Vorteile zugunsten eines solchen Anlegers vorsieht, die in wesentlicher Hinsicht für diesen Anleger günstiger sind als die Rechte und Vorteile, die zugunsten eines anderen Anlegers vorgesehen sind, bietet der Fonds den Anlegern, die eine Zusage gemacht haben, die gleich oder größer ist als die Zusage des Anlegers, dem diese Bedingungen angeboten werden, im Wesentlichen dieselben Rechte oder Vorteile an, mit Ausnahme von (i) Rechten, die sich auf bestimmte gesetzliche, aufsichtsrechtliche, anlagepolitische oder steuerliche Beschränkungen beziehen, die speziell für diesen Anleger gelten und für andere Anleger nicht gelten; (ii) Rechten, die sich auf Koinvestitionsmöglichkeiten oder Beteiligungen beziehen; (iii) Rechten, die sich auf die Übertragung von Anteilen beziehen; (iv) Rechten, die sich auf die Offenlegung vertraulicher Informationen beziehen; (v) der Berichterstattung des Fonds; oder (vi) Zusicherungen oder Gewährleistungen des Fonds, des AIFM oder des Portfoliomanagers, die sich auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen.

- 19.31. In Verbindung mit einem solchen Angebot stellt der Fonds jedem Anleger eine Zusammenfassung der Bedingungen zur Verfügung, die der Anleger in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden wählen kann, und der Anleger hat die Möglichkeit, durch schriftliche Mitteilung an den Fonds innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Bereitstellung der Zusammenfassung der Bedingungen zu wählen, ob er die in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Rechte und Vorteile erhalten möchte.

Offenlegung des Portfolios (Solvency II)

- 19.32. Der AIFM ist möglicherweise verpflichtet, alle oder einen Teil der Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios zu übermitteln, um es einigen seiner Anleger, vor allem institutionellen Anlegern, zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2009/138/EG („Solvency II“) in Bezug auf Transparenz ergeben (*SCR, Solvency Capital Requirement* beziehungsweise Solvabilitätskapitalanforderung).
- 19.33. Der AIFM stellt deutschen Anlegern nach Solvency II, die vierteljährlich eine schriftliche Anfrage stellen können, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem Ende des betreffenden Quartals alle Informationen zur Verfügung, die dieser deutsche Anleger nach Solvency II vernünftigerweise anfordert, damit der deutsche Anleger nach Solvency II die geltenden Vorschriften gemäß dem in Artikel 84 der Delegierten Verordnung von Solvency II (die „Durchführungsbestimmungen“) vorgeschriebenen Look-Through-Ansatz einhalten kann, und zwar in einem Format, das ein solcher deutscher Anleger nach Solvency II vernünftigerweise anfordert, beispielweise auf der Grundlage der aktuellen Version des Tripartite Data Exchange Template (TPT), und unternimmt in jedem Fall wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um diese Informationen innerhalb eines Zeitraums nach dem Ende eines solchen Quartals zur Verfügung zu stellen, den der deutsche Anleger nach Solvency II vernünftigerweise benötigt, um die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß Solvency II und den Durchführungsbestimmungen erfüllen zu können. Der AIFM erkennt des Weiteren an, dass die Informationen, das Format und der Zeitplan im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung zusätzliche Anpassungen erfordern können, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart werden können.

19.34. Der AIFM stellt sicher, dass jeder Anleger, der Empfänger dieser Informationen ist, Verfahren für den Umgang mit sensiblen Informationen vor der Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios eingerichtet hat, sodass diese Informationen nur zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen verwendet werden. Diese Verfahren müssen auch die Praktiken des *Market Timing* und des *Late Trading* verhindern.

Berichterstattung

19.35. Jeder Anteilseigner erhält einen jährlichen geprüften Abschluss des Fonds. Die vom Fonds zu liefernden Berichte und Informationen sind vom Erhalt von Informationen über die zugrunde liegenden Anlagen abhängig.

Die folgenden Informationen werden den vierteljährlichen Abschlüssen des Fonds beigefügt:

- (1) der prozentuale Anteil des Fondsvermögens, der aufgrund seines illiquiden Charakters Sonderregelungen unterliegt;
- (2) etwaige neue Regelungen für die Steuerung der Liquidität des Fonds;
- (3) das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- (4) etwaige Änderungen des Höchstbetrags der Hebelfinanzierung, die der AIFM in Bezug auf den Fonds einsetzen kann, sowie Rechte auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen der Leveragevereinbarung gewährt werden;
- (5) der Gesamtbetrag des vom Fonds eingesetzten Leverage.

Zugang zu Dokumenten

19.36. Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem vollen Bankarbeitstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds kostenlos erhältlich:

- (A) die Satzung und etwaige Änderungen der Satzung;
- (B) das aktuelle Private Placement Memorandum; und
- (C) nach der Veröffentlichung die aktuellen Berichte und Abschlüsse, auf die unter der Überschrift „Anlegerversammlungen und Berichte an die Anteilseigner“ verwiesen wird.

19.37. Anteilsinhaber können außerdem die Verwahrstellenvereinbarung, die Fondsverwaltungsvereinbarung oder die Protokolle der Hauptversammlungen der Anteilsinhaber kostenlos während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds einsehen.